Der Irrtum im Devisenstrafrecht.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Ludwig Stadlbaur

Gerichtsreferendar in München.

Approbiert: 15. Juni 1937.

Würzburg 1937

Buchdruckerei Richard Mayr

Referent: Geheimer Rat, Univ.-Professor Dr. O e t k e r †

Correferent: Universitätsprofessor Dr. S ch o e t e n s a ck

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543526_0129

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

1. Kapitel. Allgemeines zum Devisenrecht 1
   § 1. Die Ursachen für die Einführung einer Devisengesetzgebung in Deutschland 1
   § 2. Entstehungsgeschichte des heute geltenden Devisenrechts . . 2
   § 3. Das Devisenstrafrecht 5
2. Kapitel. Der Irrtum im allgemeinen Strafrecht 12
   § 4. Die Behandlung des Irrtums in der Rechtsprechung. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsirrtum . . . 12
   § 5. Die Behandlung des Irrtums in der Rechtslehre. Insbesondere der Irrtum über wirtschaftliche Strafvorschriften 15
3. Kapitel. Der Irrtum im Devisenstrafrecht *bis zum Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934* 19
   § 6. Stellung des Reichsgerichts 19
   § 7. Stellung der Rechtslehre 22
4. Kapitel. Der Irrtum im Devisenstrafrecht *seit dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934* 24
   § 8. Entscheidung des Streites durch den Gesetzgeber 24

I. Der unverschuldete Irrtum (gem. § 36a Abs. I Dev.VO = § 44 Abs. I Dev.G.) 26
   § 9. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Irrtumsbestimmung 26
      a) Irrtum über „das Bestehen und die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften" und außerstrafrechtlicher Irrtum . 26
      b) Der Täter muß in Unkenntnis gehandelt haben . . . 31
      c) Die Unkenntnis muß unverschuldet sein 33
      d) Der Täter muß die Tat für erlaubt gehalten haben . . . 39
   § 10. Der unverschuldete Irrtum als Schuld- oder Strafausschließungsgrund 45

II. Der verschuldete Irrtum (gem. § 36a Abs. II Dev.VO = § 44 Abs. II Dev.G.) 45
   § 11. Der fahrlässige Irrtum 45
      a) Begriff der Fahrlässigkeit 45
      b) Das erhöhte Maß der Sorgfaltspflicht im Devisenstrafrecht . 46
      c) Die mindere Sorgfaltspflicht des Angestellten 49
   § 12. Irrtum und dolus eventualis 50

III. Verfahren und Konkurrenzen 52
   § 13. Die Feststellung des Irrtums 52
   § 14. Anwendbarkeit der Irrtumsbestimmung im Ordnungsstrafverfahren des § 47 Dev.G.
   § 15. Anwendbarkeit der Irrtumsbestimmung auf Gesetzesverletzungen, die in Idealkonkurrenz stehen 56
5. Kapitel. Kritik der neuen Strafrechtslehre an der bisherigen Behandlung des Irrtumproblems und Vergleich der Regelung im Devisenstrafrecht mit der Irrtumsbestimmung im kommenden Strafrecht 58

Benutztes Schrifttum.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 9. Aufl. Leipzig 1934.
Bahn, Das Devisenstrafrecht. Berlin 1934.
Becker, Die Reichsabgabenordnung, 7. Aufl. Berlin 1930.
Binding, Normen I, II, III. Leipzig 1918.
Buschke, Die deutsche Devisenbewirtschaftung. Berlin 1934.
Cattien, Reichssteuerstrafrecht und Reichssteuerstrafverfahren, 2. Aufl. Berlin 1929.
Crisolli, Lehrbuch des Steuerrechts. Berlin 1933.
Dalke, Strafrecht und Strafprozeß, 26. Aufl. Berlin 1935.
Daude, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl. München 1930.
Deutsche Devisenbestimmungen bei Auslandsreisen. Verl. J. Fink, Stuttgart 1937.
Deutsche Paßvorschriften und Einreisebestimumngen des Auslandes. Verl. J. Fink, Stuttgart 1936.
Devisengesetze, Sonderdruck der Wirtschaftsgruppe „Privates Bankgewerbe", Berlin 1935.
Ebermayer, Das Reichsstrafgesetzbuch, 5. Aufl. Berlin 1933.
Etscheit, Handbuch des Devisenrechts. Berlin 1936.
Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1929.
Flad-Berghold-Fabricius, Devisenrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.
Frank, H., Nationalsoz. Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
— Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Berlin 1936.
Frank, R., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. Tübingen 1931.
Goetzeler, Die rationalen Grundlagen des Steuerstrafrechts. Stuttgart 1934.
Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Berlin 1934.
Halm, Geld-Kredit-Banken, München 1935.
Hartenstein, Devisennotrecht, Berlin 1935.
Hensel, Steuerrecht, 3. Aufl. Berlin 1933.
Hippel v., Deutsches Strafrecht Bd. 1, II. Berlin 1932.
— Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932.
Koellreutter, Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin 1936.

Kohlrausch, Strafgesetzbuch fü rdas Deutsche Reich, 23. Aufl. Berlin 1933.
Kühne, Grundriß des Devisenrechts, Berlin 1937.
Koppe-Blau, Das gesamte Devisenrecht, Berlin 1935.
Laforet, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.
Lammers-Pfundtner, Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des Nationalsozialistischen Staates, Berlin 1936.
Lelewer, Steuerstrafrecht, Berlin 1925.
Lion-Hartenstein, Steuer- und Devisennotrecht, Berlin 1932.
Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 26. Aufl. Berlin 1932.
Megow, Das Steuerstrafverfahren, Leipzig 1936.
— Handbuch des Steuerrechts, Leipzig 1937.
Mezger, Strafrecht, 2. Aufl. München 1933.
Oetker, Der Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht, Leipzig 1876.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl. Berlin 1927.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1934.
Raab, Das gesamte Reichssteuerrecht auf Grund der Neuordnung v. Oktober 1934, Berlin 1934.
— Handbuch des gesamten deutschen Devisenrechts, Leipzig 1935.
Schmidt, Schnellkartei der Reichssteuergesetze, Köln 1937.
Schmidt-Leichner, Unrechtbewußtsein und Irrtum in ihrer Bedeutung für den Vorsatz im Strafrecht, Breslau 1935.
Schwarz, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. Berlin 1934.
— Strafprozeßordnung, 3. Aufl. Berlin 1933.
Staudinger-Schmitt, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 19. Aufl. München 1934.
Theiß, Praktischer Führer durch das Reichssteuerrecht,, 4. Aufl., Köln 1934.
Terhalle, Leitfaden der deutschen Finanzpolitik, München 1936.
Weber, Volkswirtschaftslehre, Bd. I—IV, 4. Aufl. München 1933.
— Volkswirtschaftspolitik, München 1933.
Weitz, Die Arten des Irrtums, Breslau 1935.

Zeitschriften:

Akademie für deutsches Recht.
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet d. Goltdammer jetzt Archiv für Strafrecht (GA).
Die deutsche Bankwirtschaft, Verlag: Der Betriebswirt m.b.H., Berlin.
Der Gerichtssaal, herausg. v. Oetker u. Schoetensack, Stuttgart (Ger.S.).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ).
Deutsche Justiz (DJ).
Deutsches Recht.
Deutsches Steuerblatt, herausg. v O. Schmidt, Köln.

Deutsche Steuerzeitung und wirtschaftlicher Beobachter, herausg. v. Fritz Reinhardt.
Deutsche Strafrechtszeitung (DStrafrZ).
Der Deutsche Volkswirt.
Devisenarchiv, Zeitschrift für das gesamte Devisenrecht, herausg. v. Keding.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RG).
Juristische Wochenschrift (JW).
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (LZ).
Reichsgesetzblatt (RGBl).
Wirtschaftliche Kurzbriefe, herausg. v. Lorentz.
Wirtschaftsblatt der Industrie und Handelskammer Berlin.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW).
Die Wirtschaftsbrücke, Verl. Frommhagen, Berlin.
Die Wirtschaftskurve, Societätsverlag, Frankfurt a. M.
Tageszeitungen.

1. Kapitel.

Allgemeines zum Devisenrecht.

§ 1.

Die Ursachen für die Einführung einer Devisengesetzgebung in Deutschland.

Die Ursachen für die Einführung einer Devisenbewirtschaftung in Deutschland, die im Laufe der letzten Jahre zu einer Fülle von gesetzlichen Maßnahmen zwang, sind eine mehr und mehr auf die Passivseite neigende Handels- und Zahlungsbilanz gewesen. Um einen weiteren nachhaltenden Abfluß von Devisen zu verhindern, ist Deutschland im Interesse der Aufrechterhaltung des lebensnotwendigen Imports gezwungen, eine Bewirtschaftung der vorhandenen und laufend anfallenden Devisen vorzunehmen, die dann nur zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken verwendet werden dürfen.

Mit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise wurde die Möglichkeit eines freien Güteraustausches, der eine wirtschaftliche Ausgeglichenheit der Zahlungsbilanzen zwischen den einzelnen Ländern zuließ, stark verringert. Hinzu kam eine wirtschaftlich sinnlose Verschiebung der Zahlungsbilanzen durch politische Schulden. Von den Schuldnerstaaten, insbesondere von Deutschland wurden Zahlungen verlangt, ohne ihnen die Voraussetzungen zur Zahlung durch gesteigerten Export ins Gläubigerland zu schaffen. Durch die vorstehenden Gründe zusammen mit den zunehmenden Autarkiebestrebungen in den einzelnen Ländern, die ihren Ausdruck in Zollerhöhungen, Währungsabwertungen usw. fanden, wurden die Zahlungsbilanzen in Unordnung gebracht. Wir finden daher in den letzten Jahren in steigendem Maße in zahlreichen Ländern devisengesetzliche Bestimmungen zum Ausgleich der gestörten Zahlungsbilanzen.

§ 2.

Entstehungsgeschichte des heute geltenden Devisenrechtes.

In Deutschland begann die Devisengesetzgebung mit dem Eintritt der Bankenkrise im Juli 1931. Die ungeheuren Kapitalabzüge des Auslandes im ersten Halbjahr 1931, die Bankenkrise im Juli 1931 und die Unmöglichkeit, den Export in dem erforderlichen Umfang auch nur annähernd zu steigern, zwangen die damalige Reichsregierung zu einschneidenden gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Devisenverkehrs. So wurde der Reichsregierung durch Notverordnung vom 15. Juli 1931 [1]) die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung erteilt. Daraufhin erfolgten verschiedene Verordnungen, die u. a. bestimmten, daß ausländische Zahlungsmittel und Forderungen nur von der Reichsbank und nur durch ihre Vermittlung erworben oder an diese abgegeben werden dürfen. Zuwiderhandlungen wurden mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht. Ferner wurde eine Verordnung am 18. Juli 1931 [2]) gegen Kapital- und Steuerflucht erlassen, die u. a. Vorschriften über die Anzeige und Anbietungspflicht ausländischer Zahlungsmittel und Forderungen an die Reichsbank enthielt. Gerade diese Bestimmungen sind durch mehrere spätere Verordnungen verschärft worden. Diese einzelnen Verordnungen fanden zusammengefaßt ihren Niederschlag in der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 [3]). Diese ist dann durch 12 Durchführungsverordnungen bis zu ihrer Neufassung am 23. Mai 1932 ergänzt worden, die zum Teil Lücken schlossen und eine Erweiterung der Devisenbewirtschaftung mit sich brachten.

Einen Markstein der bisherigen Devisengesetzgebung bedeutet die „Verordnung über die Devisenbewirtschaftung" vom 23. Mai 1932 [4]), die in ihren Grundlinien für das heute geltende Devisenrecht maßgebend gewesen ist. Darum soll auch auf diese Verord-

1) RGBl I S. 365.
2) RGBl I S. 373.
3) RGBl I S. 421.
4) RGBl I S. 231.

nung kurz eingegangen werden: Eine große Anzahl wichtiger Devisengeschäfte wird durch sie genehmigungspflichtig. Hierzu gehören u. a. der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel und ausländischer Forderungen gegen inländische Zahlungsmittel. Der Erwerb und die Veräußerung darf nurmehr durch die Reichsbank oder die von ihr zugelassenen Devisenbanken geschehen. Genehmigungspflichtig wird ferner der entgeltliche Erwerb und die Verfügung über ausländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zugelassen sind, weiterhin der Erwerb von Geld, die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln, Gold und Edelmetallen ins Ausland.

Erreicht wurde durch vorstehende Verordnung vor allem eine zentrale Zusammenfassung des ausländischen Zahlungsverkehrs bei der Reichsbank. Betroffen werden durch sie nicht nur die Inländer, sondern ebenfalls Kredite, Gutschriften, Hypotheken etc. für Ausländer durch Inländer. Als amtliche Stellen zur Durchführung der Verordnung werden jetzt die „Stellen für Devisenbewirtschaftung" tätig, die bei den Landesfinanzämtern eingerichtet werden. Abschließend sind in der Verordnung die Strafbestimmungen geregelt: Wer sich gegen die Anordnungen vergeht, kann mit Gefängnis, Zuchthaus bis zu 10 Jahren sowie hohen Geldstrafen belegt werden.

Die Verordnung vom 23. Mai 1932 ist durch eine Reihe weiterer Gesetze und Durchführungsverordnungen, sowie Richtlinien ergänzt worden. Vor allem galt es Lücken zu schließen und Verschärfungen der Vorschriften durchzuführen, so u. a. auf dem Gebiete des Wertpapierhandels, des Erwerbs von ausländischen Zahlungsmitteln, das Verbot von Postsendungen von Geldsorten ins Ausland. Besonders hervorzuheben sind: Das Gesetz und die Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Dezember 1933 [5]), ferner die 8. Durchführungsverordnung vom 17. April 1934 [6]), die weitgehende Eingriffe in den bisherigen Zahlungsverkehr mit sich bringt. Durch diese Bestimmungen sollten nach Möglichkeit alle Seitenkanäle geschlossen werden, durch die immer noch ansehnliche Beträge an Devisen hinausflossen.

5) RGBl I S. 1079.
6) RGBl I S. 313.

Bedeutende Ergänzungen strafrechtlichen Inhalts enthalten das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934[7]) ferner das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934[8]) in Abschnitt III, § 27.

Einen für längere Zeit berechneten Abschluß fand die Devisengesetzgebung, als der Reichswirtschaftsminister auf Grund von Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934[7]) die „Verordnung über die Devisenbewirtschaftung" vom 23. Mai 1932[4]) nebst ihren zahlreichen Ergänzungsbestimmungen als „Gesetz über die Devisenbewirtschaftung" am 4. Februar 1935 neu bekannt machte[9]). Der Zweck, dem dieses neue Gesetz dienen soll, geht aus den „Allgemeinen Grundsätzen" hervor, die den gleichzeitig mit dem Gesetz erlassenen „Richtlinien"[10]) voranstehen. Dort heißt es: „Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsvorschriften ist es, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften. Da das Gesetz der deutschen Volkswirtschaft dienen soll, ist es bei aller gebotenen Entschiedenheit in der Bekämpfung gemeinschädlicher Maßnahmen in der Auslegung und der technischen Anwendung so zu handhaben, daß auf die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage irgend befriedigt werden können."

Dieses für das gesamte Devisenrecht so bedeutende Gesetzgebungswerk vom 4. Februar 1935, das die Rechtsgrundlage für späterhin etwa noch erforderlichen Rechtsverordnungen, sowie Vorschriften über weitere Beschränkungen und Verbote geschaffen hat (vgl. § 55 des Gesetzes!) wurde auch in der Folge durch eine Reihe von Durchführungsverordnungen, „Runderlassen" und „Richtlinien" ergänzt und erweitert[11]). Heute gilt es in der Fassung des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung" vom

7) RGBl I S. 92.
8) RGBl I S. 925.
9) RGBl I S. 106.
10) RGBl I S. 119.
11) Vgl. S. 26/27 dieser Arbeit.

1. Dezember 1936[12]), durch das es in mehreren Punkten eine Ausdehnung erfahren hat.

Obwohl nun diese neuesten Änderungsbestimmungen meist nur ganz spezielle Einzelfragen betreffen, sind sie doch von erheblicher allgemeiner Bedeutung, weil sie „Devisenlöcher" verstopfen, die wie die Praxis gelehrt hat, selbst bei der bisher umfassenden Devisenkontrolle noch offen geblieben waren und die offenbar in zunehmendem Maße dazu geführt haben, daß die deutsche Devisenbilanz in unerwünschtem Maße beeinflußt wurde.

§ 3.

Das Devisenstrafrecht.

Der Grundgedanke der hier in Frage stehenden Gesetze und Verordnungen ist der: Über jede Devise, also jedes ausländische Zahlungsmittel, jedes Wertpapier und jede Forderung in ausländischer Währung, die im Hinblick auf unsere Zahlungsbilanz gegenüber dem Ausland von Bedeutung ist, oder sein kann, ist allein die Reichsbank verfügungsberechtigt. Deshalb ist der Erwerb oder die Veräußerung solcher Werte teils verboten, teils an die Mitwirkung der Reichsbank, teils an eine Genehmigung geknüpft. Andererseits soll der Handel mit dem Ausland insbesondere der Export nicht nur ungehindert bleiben, sondern sogar gefördert werden. Die aus der Vereinigung dieser beiden Prinzipien sich ergebenden Schwierigkeiten machen die Vorschriften so kompliziert, daß nur Fachleute sie gänzlich beherrschen. Es ist klar, daß manchmal die Entscheidung zwischen zulässig und verboten, zwischen strafbar und straflos scharf auf des Messers Schneide steht. Grundsätzlich ist jedoch für die strafrechtliche Seite bei Verstößen gegen Devisengeschäfte zu unterscheiden zwischen:

a) Geschäften, die schlechthin verboten oder geboten sind (§§ 13 Abs. 3, 29—33, 37 Devisengesetz).

b) solchen Geschäften, die genehmigungsbedürftig sind. Diese sind im wesentlichen im 2. Abschnitt des Devisen-

12) RGBl I S. 1000.

gesetzes in den §§ 9—27 aufgeführt. Die verbotenen Devisengeschäfte sind, wenn die besonderen strafrechtlichen Voraussetzungen der §§ 42 und 43 Devisengesetz insbesondere Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen, stets strafbar, die genehmigungsbedürftigen Geschäfte nur dann, wenn die vorherige Genehmigung nicht erteilt ist oder nachträglich unwirksam wird.

Es sind aber ebenso wie für das sonstige Devisenrecht auch für das Devisenstrafrecht als Rechtsquelle nicht nur das „Gesetz über die Devisenbewirtschaftung"[13]) und seine Durchführungsverordnungen sondern auch die sog. „Richtlinien" maßgebend, welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund des § 2 Abs. II Dev.G. im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. Für diese Richtlinien ist die Form der Verordnung an sich nicht vorgeschrieben; die Reichsstelle kann sie in Verordnungsform geben, wie die zwecks einheitlicher Zusammenfassung als „Verordnung zur Devisenbewirtschaftung" erlassenen Richtlinien vom 19. Dezember 1936[14]), sie gibt sie daneben aber — den ständig wechselnden Bedürfnissen der Devisenbewirtschaftung entsprechend — fortlaufend in Form von „Runderlassen" an die Devisenstellen und Überwachungsstellen. Diese Runderlasse, die im Reichssteuerblatt veröffentlicht werden, um dann wieder von Zeit zu Zeit in den „Richtlinienverordnungen" zusammengefaßt zu werden, enthalten noch bloße Verwaltungsanweisungen in der Form der sog. „Allgemeinen Erlasse". „Die „Richtlinien" hingegen enthalten sowohl Anweisungen an die Devisenstellen als auch Auslegungsvorschriften und Ausnahmen vom Dev.G. und seinen Durchführungsverordnungen. Ihr Charakter ist der einer Rechtsverordnung, soweit sie auf Grund der Ermächtigung in § 2 Abs. II Dev.G. Ausnahmen von den Erfordernissen des Dev.G. aussprechen; im übrigen sind sie Verwaltungsvorschriften[15]).

---

13) Im nachfolgenden „Devisengesetz" = Dev G. genannt.

14) RGBl I S. 1021 ff. „Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung", im nachfolgenden = Ri.Dev.Bew. genannt. Vgl. hierzu auch S. 27 dieser Arbeit.

15) Vgl. hierzu Hartenstein a. a. O. zu § 2 Dev.G. Anm. 6—8,

Die oben erwähnte Neufassung der Richtlinien v. 19. Dezember 1936[14]), die am 1. Januar 1937 in Kraft trat und gleichzeitig alle bisherigen Richtlinienverordnungen formal außer Kraft setzte, stellt die weiterhin geltenden Bestimmungen der bisher grundlegenden Richtlinienverordnung v. 4. Februar 1935 nebst deren verschiedenen Abänderungsverordnungen ferner die Runderlasse der Reichsstelle einheitlich zusammen und mag für geraume Zeit einen gewissen Abschluß für die seitens der Reichsstelle ergehenden Vorschriften bedeuten Diese somit jüngste Verordnung enthält neben allgemeinen Begriffsbestimmungen (Abschnitt I Ziff. 1—5), Grundsätzen und Zuständigkeitsbestimmungen für die praktische Anwendung und Durchführung der Devisenbewirtschaftung im Wirtschaftsleben (Abschnitt I Ziff. 6—21) in ihrem wesentlichen Teil eine Reihe von Einzelvorschriften über die verschiedenen Arten oder Auflagen bei Erteilung der nach dem Devisengesetz und seiner Durchführungsverordnungen grundsätzlich erforderlichen Genehmigungen (Abschnitt I Ziff. 22—35, Abschnitt II—IV).

Insoweit nun in den Richtlinien von Beschränkungen des Devisengesetzes und seiner Durchführungsverordnungen Ausnahmen gemacht werden, liegen auch keine strafrechtlichen Verstöße bei Vornahme einer nach diesen Grundbestimmungen an sich verbotenen (oder genehmigungsbedürftigen) Handlung vor. Es ist also in jedem Einzelfall zu prüfen, ob etwa in den Richtlinien Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemacht werden, ehe die Frage beantwortet werden kann, ob ein strafrechtlicher Verstoß gegen die Devisenvorschriften überhaupt vorliegt. So ist beispielsweise der nach § 9 Dev.G. normalerweise genehmigungsbedürftige Erwerb ausländischer Zahlungsmittel und der Erwerb von Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nach Abschnitt II Ziff. 2 der Ri.Dev.Bew. ausnahmsweise genehmigungsfrei, wenn Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Forderungen oder Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oder gegenüber Ausländern haben oder sonstige Werte besitzen, die nur mit Genehmi-

---

desgl. Hartenstein in JW 1935, S. 658 und Berghold in JW 1936, S. 230.

gung erworben werden dürfen, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934[16]) umgewandelt werden, außer wenn die Umwandlung den Übergang von Werten der genannten Art auf einen Ausländer zur Folge hat. Anderseits wird für die Frage des Vorsatzes und auch der Fahrlässigkeit in strafrechtlicher Hinsicht im Einzelfall zu prüfen sein, ob etwa nach den Richtlinien zwar keine Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bestehen, aber die Genehmigung unbedingt zu erteilen ist, wie dies beispielsweise nach Abschnitt II Ziff. 45 der Ri.Dev.Bew. der Fall ist; hiernach ist die Genehmigung zur Zahlung in Reichsmark an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für den Zinsen- und Tilgungsdienst einer ausländischen Einlösungsstelle inländischen Anleiheschuldnern zu erteilen, wenn es sich um Anleihen handelt, für welche inländische auf eine ausländische Währung lautende und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassene Wertpapiere ausgegeben sind. Eine strafbare Devisenzuwiderhandlung kann hier für den Fall des Handelns ohne Genehmigung nicht vorliegen, da in einem solchen Fall nur ein formeller Verstoß, nämlich das Unterlassen des Nachsuchens der (ohnehin zu erteilenden) Genehmigung vorliegt.

Unter die Strafbestimmungen fallen ferner nicht die im Rahmen der Freigrenze von 10 Reichsmark monatlich nach § 28 Dev.G. ohne Genehmigung zulässigen Zahlungen an das Ausland (und Zahlungen an Ausländer, die sich im Inland aufhalten). Diese Freigrenze, die anfangs bei 200, dann vorübergehend bei 50 RM lag, ist in der Absicht geschaffen und beibehalten worden, den ungeheuren Arbeitsaufwand des Devisenüberwachungsapparates nicht auch noch mit Bagatellsachen zu belasten, solange sie selbst in ihrer Summierung nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Es ist aber hierbei stets zu beachten, daß die Freigrenze nicht für alle Arten von Devisengeschäften gilt! So hat die Freigrenze immer nur für Zahlungen aus eigenen Mitteln desjenigen gegolten, der die Zahlungen leistet; da der Kreis der Interessenten an der Freigrenze verhältnismäßig eng begrenzt ist, muß mit peinlicher Genauigkeit eine Übertragung des Zahlungsrechte von Nichtinteressenten auf

16) RGBl I S. 569.

Interessenten verhindert werden, sei es, daß sie aus „Gefälligkeit" erfolgt, sei es, daß sie gar die Formen einer Art von „Quotenhandel" annehme, bei dem unausgenutzte Freigrenzen gegen Entgelt abgetreten werden. Wortlaut und Auslegung der Devisenbestimmungen lassen jedoch an der Unerlaubtheit solcher Machenschaften keinen Zweifel. Strittig könnte höchstens sein, wie der Begriff „eigene Mittel" verstanden werden muß. Während die Literatur hierzu nicht die allerengste Auslegung sich zu eigen macht und die Überweisung von Geldbeträgen für zulässig hält, die dem Einzahler z. B. als Geschenk oder als Darlehen zur Verfügung gestellt worden sind wird hingegen der einheitliche Praxis der Devisenstellen auch in diesem Punkte ein sehr strenger Maßstab zu Grunde gelegt; denn für die Devisenstellen gilt jede Zahlung, von der nicht unzweifelhaft feststeht, daß sie unmittelbar gewissermaßen aus der eigenen Tasche des Einzahlers geleistet wird als Verstoß gegen das Gesetz; daher beruht es auch, daß die Frankfurter Devisenstelle in einer vor nunmehr einem Jahr veröffentlichten Warnung so weit ging, als einen Fall strafbaren Mißbrauchs der Freigrenze anzuführen, daß eine Ehefrau aus Mitteln ihres Mannes, der die Freigrenze bereits ausgenutzt hatte, 10 RM an ihren Sohn im Ausland überwies! Dieser Hinweis mag daran erinnern, daß bei devisenrechtlichen Entscheidungen Tatbestände und Rechtsbeziehungen in Betracht gezogen werden können, denen der Unkundige in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung beigemessen hätte. Dies aber ist einer der Gründe, die das Devisenrecht so schwer verständlich und auch oftmals gefährlich werden lassen. Der Einzelne kann daraus nur die eine Folgerung ziehen: Lieber weit übertriebene Vorsicht walten lassen, als sich der Gefahr einer möglicherweise harten Bestrafung auszusetzen! —

Weiterhin ist für die im Rahmen der Freigrenze heute noch zulässigen Rechtsgeschäfte zu beachten, daß auf Grund der 5. Durchführungsverordnung zum Dev.G. vom 25. Mai 1936[50]) in Verbindung mit den jüngst erlassenen Richtlinien vom 19. Dezember 1936[14]) (Abschnitt II Ziff. 81 A) mit Wirkung vom 1. Januar 1937 ab die Ausnutzung der Freigrenze eine sehr weitgehende Einschränkung erfahren hat: Abgesehen von Unterstützungen an Verwandte, dürfte in Zukunft der einzige noch erlaubte Verwen-

dungszweck der Freigrenze die Mitnahme von 10 Reichsmark im Reiseverkehr bleiben; dagegen darf die Freigrenze nicht mehr wie bisher zu Unterstützungszahlungen schlechthin oder für die Bezahlung von Waren generell in Anspruch genommen werden.

Über die Verstöße gegen das Devisengesetz hinaus hat das Devisenstrafrecht noch besondere Tatbestände unter Strafe gestellt. Es wird nämlich mit der gleichen Strafe wie derjenige, der gegen die Bestimmungen des Devisengesetzes verstößt, auch bestraft, wer „vorsätzlich zu einer im § 42 Abs. I Dev.G. mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet" (§ 42 Abs. IV Dev.G.).

Neben den strafbaren Tatbeständen, die sich aus Verstößen bei Devisengeschäften ergeben (verbotene und genehmigungsbedürftige) sind noch weitere strafbare Tatbestände bei Verstößen gegen andere Pflichten, die dem Staatsbürger innerhalb der Devisenbewirtschaftung obliegen, gegeben: So wird u. a. noch bestraft:

1. Das Erschleichen der Genehmigung oder sonstiger devisenwirtschaftlicher Vorteile (§§ 42 Abs. I Ziff. 7 und 43 Abs. II Dev.G.).
2. Der Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach §§ 34 und 43 Abs. I Ziff. 5 Dev.G.
3. Die Veröffentlichung der Kurse ausländischer Zahlungsmittel zu anderen Preisen als den amtlich notierten Berliner Börsenkursen (§§ 33 und 43 Abs. I Ziff. 2 Dev.G.).
4. Der Abschluß oder die Vermittlung von Termingeschäften über ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen (§§ 30 und 42 Abs. I Ziff. 5).
5. Das Erschleichen von Bescheinigungen nach § 43 Abs. II Dev.G.
6. Das Zuwiderhandeln oder nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsmäßige Nachkommen einer Anordnung oder Auflage, die eine mit devisenwirtschaftlichen Aufgaben betraute Stelle getroffen hat (§§ 42 Abs. I Ziff. 8 und 43 Abs. I Ziff. 6 Dev,G.[9]), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Ges. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. Dezember 1936[17]).

17) RGBl I S. 1000.

Eine Anordnung der in Abs. 6 bezeichneten Art kann beispielsweise in der Art getroffen werden, daß ein Inländer nur mit Genehmigung über sein Vermögen verfügen darf, falls Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er beabsichtigt unter Umgehung der bestehenden Vorschriften Vermögenswerte der Devisenbewirtschaftung zu entziehen (vgl. § 37 a Dev.G. i. d. F. des Ges. zur Änderung des Gesetzes über die Dev.Bew. v. 1. Dezember 1936[17]).

Bemerkenswert ist der Geltungsbereich des Devisenstrafrechts: Strafbar und verfolgungsfähig sind:

a) Alle Devisenverstöße eines Deutschen, gleichgültig, ob sie im In- oder Ausland begangen werden (§ 48 Dev.G. und Richtlinien[14]) Abschnitt I Ziff. 7).

b) Alle Devisenverstöße im Gebiet des Deutschen Reiches, gleichgültig, ob sie von einem In- oder Ausländer begangen werden (§ 3 RStGB).

Schließlich sei noch kurz auf die strengen Strafandrohungen des Devisengesetzes hingewiesen: Bei vorsätzlicher Begehung der nach § 42 strafbaren Handlungen tritt Gefängnisstrafe, „in besonders schweren Fällen" sogar Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren ein, sowie Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages der Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Neben der Gefängnis- oder Zuchthausstrafe muß also auf Geldstrafe erkannt werden. Daneben können nach § 45 die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht und die durch die verbotene Handlung gewonnen sind, eingezogen werden und kann noch das Vermögen des Beschuldigten zur Sicherung der Geldstrafe beschlagnahmt werden.

Über die Strafdrohungen des Devisengesetzes hinaus, schreibt das „Gesetz gegen Wirtschaftssabotage" vom 1. Dezember 1936[64]) sogar die Todesstrafe und Einziehung des Vermögens vor, wenn ein deutscher Staatsangehöriger wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Ausland verschiebt oder im Ausland stehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt.

2. Kapitel.

Der Irrtum im allgemeinen Strafrecht.

§ 4.

Die Behandlung des Irrtums in der Rechtsprechung. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsirrtum.

Der Satz, daß Unkenntnis des Strafgesetzes nicht vor Strafe schützt, ist allgemein bekannt. Trotzdem gehört die Bedeutung des Rechtsirrtums für die Strafbarkeit des Täters zu den umstrittensten Fragen des Strafrechts. § 59 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt hierzu folgendes:

> „Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.
> Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist."

Über das Wesen dieser Vorschrift, an welche sich im allgemeinen die Lehre vom Verschulden anzuschließen pflegt, herrscht seit ihrem Bestehen in der Rechtswissenschaft ein lebhafter Streit, der angesichts der grundlegenden Bedeutung dieser Vorschrift manchmal mit einer gewissen Schärfe ausgefochten wird. Es würde den Rahmen der vorliegenden Abhandlung überschreiten, auf den wissenschaftlichen Kampf im einzelnen einzugehen. Es ist vielmehr zur Erzielung einer übersichtlichen Darstellung geboten, zunächst die durch die Rechtsprechung geschaffene Auffassung, die auch für die Praxis vorwiegend maßgebend ist, zur Grundlage zu nehmen. Das Reichsgericht, dem sich der größte Teil der Oberlandesgerichte in dieser Hinsicht angeschlossen hat, steht auf dem Standpunkt, daß der vorliegende § 59 RStGB nur die Unkenntnis von Tatumständen regeln will, soweit sie die äußere Erscheinung und Verkörperung von Handlungen, Veränderung in der Außenwelt betreffen und daß § 59

RStGB sich selbstverständlich nur auf solche Handlungen beziehe, die objektiv zur Verwirklichung des „gesetzlichen Tatbestandes" dienen, d. h. eines vom Strafgesetz als verboten und gebotenen Tatbestandes[18]). Unter gesetzlichem Tatbestand versteht man dabei ein abstraktes begriffliches Gebilde (im Gegensatz zum faktischen Geschehen), das diejenigen Merkmale einer Handlung angibt, die sie unter ein Gebot oder Verbot, das mit Strafe bedroht ist, fallen lassen. Daß die den Tatbestand bildenden Tatumstände an sich wider die Rechtsordnung verstoßen und überdies ihre Verwirklichung durch menschliche Handlungen verboten ist, ist etwas, was außerhalb der Tatumstände liegt. Von der Kenntnis und Unkenntnis dieser Eigenschaften spricht § 59 RStGB überhaupt nicht. Er setzt eine Rechtswidrigkeit und das Verbotensein als selbstverständlich voraus, da eben nur die Tatumstände eines gesetzlichen d. h. von der Rechtsordnung und ihren Verboten und Geboten geregelten Tatbestandes in Frage kommen. § 59 RStGB behandelt nicht die Unkenntnis von Begriffsmerkmalen, deren Gesamtheit das Strafgesetz bildet, sondern nur von Tatumständen, welche unter eines dieser gesetzlichen Begriffsmerkmale fallen[19]). Zu solchen Tatumständen gehören nicht nur Tatsachen der sowohl gegenwärtigen als auch zukünftigen äußeren Erscheinungswelt, sondern im gewissen Umfang auch tatsächliche und rechtliche Verhältnisse. Die Unkenntnis vom Nichtvorhandensein von Tatsachen, die bei ihrem Vorliegen einen deliktischen Tatbestand ausschließen würde, ist gleichbedeutend mit irrtümlicher Annahme des Vorliegens solcher ausschließender Tatsachen.

Diejenigen Kategorien von Rechtssätzen, die dem Strafrecht nicht zugehören, faßt das Reichsgericht unter dem Begriff „außerstrafrechtliche" Rechtssätze zusammen, wozu nicht nur zivilrechtliche sondern auch öffentlich rechtliche Vorschriften zu zählen sind, wobei es wiederum diejenigen Rechtssätze ausnimmt, die das Strafgesetz voraussetzt, die zu dessen Ergänzung dienen[20]). Hierzu

18) Vgl. RG 12, 399. 14, 45. 22, 147.
19) Vgl. RG 20, 200
20) RG 6, 224. 8, 215. 11, 77, 90. 32, 414. 33, 27. 37, 66.
Vgl. auch Allfeld a. a. O. S. 175, ferner Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff S. 118 ff.

erklärt nun das Reichsgericht: Der außerstrafrechtliche Rechtsirrtum steht dem Tatirrtum gleich, der strafrechtliche nicht[21]).

Der unverschuldete Irrtum im Sinn des § 59 RStGB bildet einen Schuldausschließungsgrund[22]), mit der Folge, daß Anstifter und Gehilfen straflos bleiben, da beim Fehlen der Schuld des Haupttäters eben die Anstiftung und Beihilfe mangels einer Haupttat ausgeschlossen sind. Der auf Fahrlässigkeit beruhende Irrtum im Sinn des § 59 RStGB schließt ebenfalls den Vorsatz aus, jedoch mit der Wirkung, daß der Täter wegen fahrlässiger Begehung bestraft werden kann.

In kurzer Zusammenfassung gibt also die reichsgerichtliche Rechtsprechung und damit die herrschende Rechtslage dem § 59 RStGB folgende Bedeutung: Vorsätzliche Begehung einer strafbaren Handlung setzt die Kenntnis sämtlicher zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstände voraus. Zu diesen Tatumständen ist außer reinen Tatsachen im gewissen Umfang auch das Bestehen von Rechtsverhältnissen und Rechtssätzen zu zählen, den Strafrechtssatz selbst dabei immer ausgenommen.

Der Strafrechtsirrtum bedeutet dem gegenüber allein den „Irrtum über die Widerrechtlichkeit, Strafbarkeit oder die Art und das Maß der Strafe einer widerrechtlichen und strafbaren Handlung, hervorgegangen aus Unkenntnis der Norm, der Existenz oder des genaueren Inhalts des Strafgesetzes"[23]). Dieser Irrtum, der auch den Irrtum über Auslegung, Anwendbarkeit und Tragweite des Strafgesetzes umfaßt, ist also die Unkenntnis des Strafrechtssatzes an sich d. i. die Strafdrohung, verbunden mit dem sog. objektiven Tatbestand, dem Verbot oder Gebot. Dieser Strafrechtsatz allein ist die Antithese der Tatumstände im Sinn des § 59 RStGB. Es ist also nur der Irrtum über den Begriff des Strafrechtssatzes unbeachtlich. Der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Reichsstrafgesetzbuch legt dar[24]), daß schon zu dem Entwurf des Preußischen Strafgesetzbuches zu § 44 die Motive ausdrücklich erklärten, daß sie sich jeder Bestimmung über den Rechtsirrtum enthalten wollen, „da die Un-

21) RG 42, 26, 142, 357. 54, 4.
22) RG 18, 421. 57, 15.
23) Oetker a. a. O.
24) S. 252.

wirksamkeit desselben schon gemeinen Rechtes sei"[25]) und daß schließlich auch in § 59 RStGB dieses geschehen sei. Die Auffassung des Reichsgerichts, daß der an sich nicht geregelte Strafrechtsirrtum den Vorsatz nicht ausschließe, erklärt Ebermayer in einem Aufsatz über „Irrtum im Strafrecht"[26]) dadurch, daß das Reichsgericht eine eigene nicht widerlegbare Vermutung für das Vorliegen des dolus beim Strafrechtsirrtum geschaffen habe.

§ 5.

Die Behandlung des Irrtums in der Rechtslehre. Insbesondere der Irrtum über wirtschaftliche Strafvorschriften.

In zunehmendem Maße greift die Gesetzgebung in die wirtschaftlichen Vorgänge ein. Die Flut der Notverordnungen, Übergangsbestimmungen usw., die schließlich jede Übersicht unmöglich machte, ist zwar verebbt, dafür handelt es sich jetzt aber nicht mehr um Vorschriften einer Übergangszeit, die von vorneherein nur für eine kürzere Zeitdauer bestimmt sind, sondern um dauernde und nicht selten grundsätzliche Eingriffe der Gesetzgebung in den Wirtschaftsprozeß. Der in der Wirtschaft Tätige sieht sich einer großen Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsvorschriften gegenüber, die in verschiedenen Gesetz- und Verordnungsblättern verstreut sind, durch ihre Beschränkung auf Spezialgebiete nicht zur allgemeinen Kenntnis gelangen und häufig sehr strenge Strafandrohungen enthalten. Es hat sich somit ein neuer strafrechtlicher Begriff des Wirtschaftsvergehens herausgebildet. Es ist erklärlich, daß in den Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen wirtschaftliche Vorschriften immer wieder die Einwendung der Unkenntnis dieser oder jener strafrechtlichen Sondervorschrift gebracht wird. Da aber, wie oben ausgeführt, nach geltendem Gesetz und herrschender Rechtsprechung lediglich der Irrtum über Tatumstände und außerstrafrechtliche Rechtssätze vor Strafe schützt, die Unkenntnis des Strafgesetzes selbst jedoch unerheblich ist, kann eine solche Verteidigung nur selten zum Erfolg führen.

---

25) Vgl. ZStW Bd. 38 S. 21.
26) LZ 1918, S. 801 ff.

Tatsächlich ist jedoch die Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum häufig unmöglich, sie führt in vielen Fällen zur Unbilligkeit, weil jeder Rechtsirrtum die Kenntnis und mit ihr das Wollen der Tat als einer strafbaren ausschließt und läßt somit diese Unterscheidung überhaupt nicht als gerechtfertigt erscheinen[27]; denn Gehorsam und Ungehorsam setzen begrifflich die Kenntnis des Gebotes oder Verbotes voraus; fehlt aber diese Kenntnis, so hat sich der Wille nicht bewußt gegen das Gesetz aufgelehnt.

Aus diesen Gesichtspunkten bekämpft die Rechtslehre seit langem die Auffassung der Rechtsprechung. So lehrte schon im Jahre 1876 Oetker[28] in eindeutigem Bekenntnis zu einem Willensstrafrecht „das Verbrechen als die Verwirklichung eines widerrechtlichen Willens"; jede Handlung sei Willensverwirklichung. Eine Handlung sei demnach rechtmäßig oder widerrechtlich je nachdem der in ihr verwirklichte Wille rechtmäßig oder widerrechtlich sei. Eine Reihe von Schriftstellern[29] fordern zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder zumindest das Gefühl eines Unrechtbewußtseins[30]. So verlangt v. Liszt-Schmidt, daß zum Vorsatz die Kenntnis der antisozialen Bedeutung der Tat gehöre, daß jedoch die Erkenntnis genüge, daß die vom Täter vorgenommene Tat sich mit den Zwecken des sozialen Lebens nicht vertrage, möge der Täter sie in seiner Sprache deswegen als „unsittlich", „verboten" etc. bewerten. Mezger dagegen fordert zum Vorsatz ausdrücklich Kenntnis der Rechtswidrigkeit, wenn er sagt, daß die Rechtswidrigkeit der Handlung zwar nicht Tatbestandsmerkmal sei, wohl aber Verbrechensmerkmal; deshalb müsse sie der vorsätzlich handelnde Täter kennen und es sei erforderlich, daß der Handelnde die Bedeutung seiner Handlung kenne.

---

27) Vgl. Allfeld a. a. O. S. 175, desgl. Wegner, „Der Geltungsbereich des Strafrechts" in der Festgabe für Frank Bd. I S. 128 ff.

28) Oetker a. a. O. S. 37 ff.

29) Allfeld a. a. O. S. 156 ff; Beling a. a. O. S. 43—46; Binding, Normen II, 132, 935 ff; Frank, Strafgesetzbuch, Anm. zu § 59; v. Liszt-Schmidt a. a. O. S. 256 Anm. 9; Lobe in LZ 1917 S. 280; Mezger a. a. O. S. 319.

30) Oetker in GerS. Bd. 93 S. 41, 42.

Diese Postulate der Rechtslehre treffen in besonderem Maße auf die in zahlreichen Sondergesetzen verstreuten wirtschaftlichen Strafvorschriften zu. Der Satz, daß der Täter sich nicht mit Erfolg auf die Unkenntnis oder unrichtige Auffassung des Inhalts eines Strafgesetzes berufen kann, bedeutet eine Rechtsvermutung dahin, daß jedem normal entwickelten, zivilisierten Menschen die mit Strafdrohungen ausgestatteten staatlichen Gebote oder Verbote bekannt seien. Ist eine solche Rechtsvermutung schon auf dem Gebiete des kriminellen Strafrechts nicht ganz unbedenklich, so ist sie erst recht auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Sonderstrafvorschriften zu verwerfen. Diese drängen sich dem Bewußtsein selbst des Gebildeten nicht unmittelbar auf, sie erscheinen mitunter auf den ersten Anblick nicht einmal als durch Zweckmäßigkeit geboten. Die ausnahmslose Durchführung des Grundsatzes der Unbeachtlichkeit des Strafrechtsirrtums würde hier dazu führen, daß auch den die volle Strafe vorsätzlichen Handelns treffen würde, der schuldlos über einen strafrechtlichen Begriff irrt und irgend eine der vielen Sondervorschriften nicht kennt, mag er sich auch noch so sehr bemüht haben, sie zu erforschen. Das könnte zu dem Rechtsgedanken abträglichen Härten führen.

Diese Bedenken blieben auch in der Rechtsprechung nicht ganz unberücksichtigt: Das frühere Bayerische Oberste Landesgericht hat sich in wiederholten Entscheidungen zu dem allgemeinen Grundsatz der Unbeachtlichkeit des Strafrechtsirrtums bekannt, aber auch erklärt, daß er nicht ausnahmslos gelten könne. Seine Anwendung kann nach dieser schon mehr befriedigenden Auffassung unterbleiben, wenn er im einzelnen Fall zu einer unerträglichen Härte führen würde. Die Urteile, in denen diese Auffassung niedergelegt ist, betreffen Sondergesetze.

Das Kriegsnotrecht und die Zwangswirtschaft haben die Unmöglichkeit, die Unkenntnis eines wirtschaftlichen Strafgesetzes oder seiner Auslegung in jedem Fall unbeachtet zu lassen, deutlich bewiesen. Es war auch jedem Gutgläubigen oft unmöglich, die Hunderte von Vorschriften, in die er verwickelt war, zu kennen. Deshalb war bereits für das Preistreibereistrafrecht die „Verordnung des Bundesrats über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen" vom 18. Januar

1917[31]), die sogenannte „Irrtumsverordnung", ergangen, die den unverschuldeten Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift berücksichtigte. Diese Verordnung wurde am 12. Februar 1920 auf mehrere Vorschriften der Nachkriegs- und Übergangszeit ausgedehnt[32]).

31) RGBl I S. 58.
32) RGBl I S. 230.

3. Kapitel.

Der Irrtum im Devisenstrafrecht bis zum Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934.

§ 6.

Stellung des Reichsgerichts.

Die Notwendigkeit, die Devisengesetzgebung den jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen, muß naturgemäß zu häufigeren Änderungen der devisenrechtlichen Vorschriften führen. Für die so eingetretene erfreuliche Elastizität der Gesetzestechnik muß auf der anderen Seite eine gewisse Unübersichtlichkeit des Gesetzgebungswerkes in den Kauf genommen werden. Denn, da oft ein schnelles Eingreifen der Gesetzgebung geboten ist, erscheint es unmöglich, die Änderungen des Gesetzes der Öffentlichkeit in der Form zur Kenntnis zu bringen, daß sie systematisch in den Gesetzestext eingearbeitet werden und dieser dann in einer Neufassung veröffentlicht wird; vielmehr muß sich die vor allem durch das dringende Bedürfnis nach sofortiger Wirksamkeit der angeordneten Maßnahmen geleitete Gesetzgebung auf devisenrechtlichem Gebiet in der Weise vollziehen, daß die als notwendig erachteten Änderungen der Rechtslage in Durchführungsverordnungen publiziert werden. Vergegenwärtigt man sich, daß seit der am 23. Mai 1932 veröffentlichten Neufassung der Devisenverordnung, in die bereits sämtliche seit dem 1. August 1931 erlassenen Durchführungsverordnungen eingearbeitet waren, 8 weitere Durchführungsverordnungen sowie eine Verordnung über die Änderung der Devisenverordnung ergangen sind, so dürfte hieraus klar werden, daß die vielseitigen Bestimmungen auf dem Gebiete der Devisengesetzgebung von einem Laien wohl kaum beherrscht werden konnten, sodaß schon aus diesem Grunde eine Sondervorschrift über den Irrtum im Devisenstrafrecht, nach dem Beispiel der oben erwähnten Irrtumsverordnung der Kriegswirtschaft seit langem erwünscht erschien.

Wohl kaum gibt es heute ein wirtschaftliches Unternehmen von einiger Bedeutung in Deutschland, das nicht in irgend einer Bezie-

hung — sei es als Abnehmer oder als Lieferer — zu solchen Betrieben steht, auf die devisenrechtliche Normen Anwendung finden müssen. Der verantwortliche Leiter eines jeden derartigen Unternehmens muß sich deshalb bei jeder in Beziehung zu einem solchen „Devisenausländer" stehenden Rechtshandlung genau überlegen, ob sie verboten oder genehmigungspflichtig ist und ob gegebenenfalls eine ihm bereits erteilte Genehmigung zur Vornahme des beabsichtigten Rechtsgeschäfts ausreicht. In Kreisen von Kaufleuten findet man nun manchmal die Ansicht vertreten, sie könnten doch nicht für solche Rechtsgeschäfte strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, deren Unerlaubtheit ihnen überhaupt nicht bekannt gewesen sei. Dieser gerade in Wirtschaftskreisen vereinzelt verbreiteten und aus dem für den Kaufmann oft bestehenden Zwang zum sofortigen Handeln vielfach erklärlichen Anschauung mußte mit Rücksicht auf die bisherige ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts, die jeden Irrtum über strafrechtliche Normen grundsätzlich unbeachtlich ließ[33]), auch für das Gebiet des Devisenrechts stets scharf entgegengetreten werden. Für das Devisenrecht galt deshalb im Hinblick auf die Uneinigkeit zwischen Rechtslehre und Rechtsprechung im Kampf der Meinungen stets die Frage, ob alle Devisentatbestände, deren Erfüllung unter Strafe gestellt ist, als Teile der Strafnormen anzusehen oder ob sie als a u ß e r s t r a f r e c h t l i c h e Sätze aufzufassen seien. Die e i n e Meinung stellte sich auf folgenden Standpunkt: Die Technik der Strafdrohungen der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932[4]) geht dahin, daß diese auf formell außerstrafrechtliche Bestimmungen desselben Gesetzes verweisen. Das Strafgesetz wird als ausgefüllt durch die Verweisung auf andere Vorschriften des gleichen Gesetzes. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die außerstrafrechtliche Bestimmung ohne Strafdrohung eine lex imperfecta sein würde und es muß deshalb angenommen werden, daß eine im öffentlichen Interesse erlassenen formell außerstrafrechtliche Vorschrift zusammen mit der Strafbestimmung, die ihre Befolgung sichern soll, e i n Gesetz bildet.

Das war auch immer die Auffassung des Reichsgerichts. Es vertrat in ständiger Rechtsprechung[34]) den Standpunkt, daß die in den

33) Vgl. § 4 der vorliegenden Arbeit.

34) RG 66, 401 = JW 1933 S. 59; RG 67, 114 = JW 1933 S. 950.

strafrechtlichen Bestimmungen der Devisenverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen in Bezug genommenen Vorschriften des materiellen Devisenrechts als unlösbare Bestandteile eines Strafgesetzes anzusehen seien, welches einheitlich in seiner Gesamtheit als reine Strafrechtsnorm zu behandeln sei, sodaß die für das allgemeine Strafrecht ausgebildeten Grundsätze über die Unbeachtlichkeit des Strafrechtsirrtums zur Anwendung zu gelangen hätten. In einer der grundlegenden Entscheidungen[35]) bestätigt dabei das Reichsgericht nicht nur die dort vertretene Auffassung von dem Charakter der devisenrechtlichen Verbote als Strafrechtsnorm, sondern bringt diese Grundauffassung auch für den Fall des Irrtums über das Erfordernis der devisenrechtlichen Genehmigung zur Anwendung. Das Reichsgericht hebt hervor, daß die Devisenverordnung kein Steuergesetz sei und keine Bestimmung darüber enthalte, daß einem bloßen Strafrechtsirrtum strafbefreiende Wirkung beizulegen sei. Für diese Stellungnahme des Reichsgerichts war nicht zuletzt die Erwägung maßgebend, daß der Gesetzgeber, dem die in der Judikatur vorgenommene Unterscheidung zwischen (unbeachtlichem) Strafrechtsirrtum und (beachtlichem) außerstrafrechtlichen Tatsachenirrtum bekannt ist, die Berücksichtigung eines Irrtums über die Bestimmungen der Devisenverordnung nach dem Beispiel der Irrtumsverordnung von 1917 oder des § 395 der Reichsabgabenordnung hätte anordnen können, wenn dies dem gesetzgeberischen Willen entsprochen hätte.

Dieser Lehre des Reichsgerichts von der Unbeachtlichkeit des Irrtums im Devisenstrafrecht, sowie der Kennzeichnung des letzteren als reine Strafrechtsnorm haben die unteren Instanzen mehrfach die Gefolgschaft verweigert[36]), indem sie die Auffassung vertraten, daß die durch die Devisenverordnung auferlegten Pflichten und Beschränkungen im wesentlichen verwaltungsrechtlicher Natur seien und daher § 59 RStGB hier anwendbar sei.

---

35) RG 67, 114.

36) OLG Jena: JW 1933 S. 479; OLG Karlsruhe: JW 1932 S. 1025; OLG Dresden: JW 1932 S. 3829.

§ 7.

Stellung der Rechtslehre.

Auch in der Rechtslehre ist der Standpunkt des Reichsgerichts auf scharfen Widerspruch gestoßen. So wurde beispielsweise in Erwägung gegeben, ob nicht bei offenkundig fahrlässig begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Devisenverordnung und der Durchführungsverordnungen eine mildere Beurteilung hätte Platz greifen können, da durch die zahlreichen Durchführungsverordnungen dem Privaten der Überblick über das Devisenrecht und seine Strafbestimmungen sehr erschwert ist[37]).

In der juristischen Literatur findet man durchwegs die Ansicht vertreten, daß in den Bestimmungen der Devisenverordnung nicht primäres Strafrecht, sondern solches Recht vorhanden sei, das ebenso zivilrechtliche wie strafrechtliche Wirkungen habe, was äußerlich auch in der Trennung der Strafdrohungen von den Verbotstatbeständen in Erscheinung träte[38]). Die Strafbestimmungen seien eben nur „Sicherungsmittel zur Erreichung der wesentlich wirtschaftlichen Ziele der Devisenverordnung"[39]). Im Hinblick auf diese Trennung wird deshalb nicht nur der Charakter der devisenrechtlichen Verbote als „rein wirtschaftsrechtlicher Natur"[40]) gelehrt, sondern auch der Irrtum über das Erfordernis der Genehmigung als außerstrafrechtlicher erklärt, weil „die Bestimmungen der Devisenverordnung in erster Linie dazu geschaffen seien, um den Wirtschaftsverkehr mit den Währungsinteressen des Reiches in Einklang zu bringen"[41]).

Die in der Rechtslehre herrschende Ansicht sieht somit das Devisenstrafrecht nicht als reine Strafrechtsnorm, sondern vorwiegend als Wirtschaftsrecht mit teils strafrechtlichen, teils zivilrechtlichen Bestandteilen an, sodaß ein Irrtum über Devisenvorschriften oder die Genehmigungspflichtigkeit getätigter Geschäfte nicht als ein unbeachtlicher, eine Bestrafung wegen Vorsatzes nicht ausschlie-

---

37) Buschke a. a. O. S. 141.
38) Hartenstein in JW 1933 S. 59 Anm. 13.
39) Rheinstrom in JW 1932 S. 3605.
40) Reuter in JW 1933 S. 2914.
41) Lion-Hartenstein a. a. O. S. 555.

ßender Strafrechtsirrtum, sondern unter Anwendung des § 59 RStGB als ein dem Tatsachenirrtum gleichgestellter schuldbefreiender Rechtsirrtum zu behandeln sei, der bei Entschuldbarkeit zur Freisprechung, bei Irrtumsschuld zur Verurteilung wegen Fahrlässigkeit führen müsse. Diese Auffassung, die im Gegensatz zu der bisherigen herrschenden, jedoch wesensfremden Rechtsanschauung des Reichsgerichts dem Volksempfinden weit näher kam, mußte stets zutreffender erscheinen. Das Reichsgericht hat, ohne zu den im Schrifttum dargelegten Gegengründen Stellung zu nehmen, für dieses Spezialrechtsgebiet seine Strafrechtsirrtumslehre noch dadurch übersteigert, daß es bei der Abgrenzung zwischen reinen Strafrechtsnormen und außerstrafrechtlichen Bestimmungen durch formaljuristische Erwägungen die Grenzen über das erlaubte Maß hinaus zugunsten des ersteren Rechtsgebietes hinausrückte, um die Anwendung eines etwaigen außerstrafrechtlichen Rechtsirrtums auf das materielle Devisenrecht unmöglich zu machen. Mit Recht hob Reuter[40]) hervor, daß der vom Reichsgericht eingenommene Standpunkt unhaltbar sei und der auf diese Weise konstruierte „vorsätzlich schuldhafte Rechtsbrecher wider Willen ein Widerspruch in sich sei".

4. Kapitel.

Der Irrtum im Devisenstrafrecht seit dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934.

§ 8.

Entscheidung des Streites durch den Gesetzgeber.

Das autoritäre nationalsozialistische Strafrecht baut sich auf dem „Willensstrafrecht" auf. Die in der Volksanschauung verwurzelte Auffassung der Bekämpfung des „gefährlichen Willens" muß im nationalsozialistischen Staat Geltung bekommen, sodaß es unrichtig wäre, für die Frage der Strafbarkeit den ausschlaggebenden Wert allein auf die Gesetzes- und Rechtskenntnisse des Täters zu legen. Nach nationalsozialistischer Auffassung kommt es vielmehr darauf an, ob der Täter den Interessen der Volksgemeinschaft und den in der Volksgemeinschaft herrschenden sittlichen Auffassungen zuwiderhandeln will. Nicht der Irrtum über die Rechtmäßigkeit, sondern der Irrtum darüber, ob ein „Unrecht" vorliegt, ist nach nationalsozialistischer Weltanschauung von entscheidender Bedeutung[42]).

Dieser Auffassung entspricht die vom Gesetzgeber nunmehr erlassene Irrtumsbestimmung im Devisenstrafrecht.

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934[43]) enthält in Abschnitt III: „Änderung des Volksverratsgesetzes, der Zweiten Steueramnestieverordnung und der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung" in § 27 die Vorschrift:

> „In der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RGBl I S. 231) und 16. Februar 1934 (RGBl I S. 92) wird hinter dem § 36 folgender § 36a eingefügt:

---

42) Nationalsoz. Strafrecht, Denkschrift des Preuß. Justizministers: S. 137.

43) RGBl I S. 925.

§ 36 a.

(1) Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

(2) Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft."

Mit der Einführung dieser Vorschrift in die Devisenverordnung[44]), die in gleichem Wortlaut in § 44 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935[9])[13]) wiederkehrt, ist für das Devisenstrafrecht der „Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften" erheblich geworden. Die Unhaltbarkeit des Standpunkts des Reichsgerichts hat sich im Devisenstrafrecht im besonderen Maße gezeigt. Gerade auf dem Gebiet des in erster Linie zivilrechtliche Bestimmungen enthaltenden Devisenrechts konnte das natürliche Rechtsempfinden des Volkes die starre Anwendung der vom Reichsgericht über den Strafrechtsirrtum aufgestellten Rechtsgrundsätze nicht mehr verstehen, da sie einer Überspannung formalistischer Rechtsanwendung entsprangen. Den wirklichen Devisenschieber soll die ganze Härte des Gesetzes treffen. Und gerade der heutige Staat ist bei der Handhabung einer strengen Strafjustiz mit allen Mitteln zu unterstützen. Dies gilt mit besonderem Nachdruck für das Devisenrecht, welches im Interesse des Gemeinwohls die deutsche Währung schützen soll und muß. Die Feststellung der Schuld des Täters durfte aber nicht länger mehr nach rein formalistischen Gesichtspunkten und nach schon für das allgemeine Strafrecht lebhaft umstrittenen, dem praktischen Leben wesensfremden Unterscheidungen zwischen den einzelnen Irrtumsarten getroffen werden, sondern muß davon abhängen, ob der Täter nach den gesamten Umständen des Einzelfalles seine Handlung als erlaubt angesehen hat und ansehen durfte. Diesem Grundsatz im vortrefflichem Maße zu dienen, ist Aufgabe der neuen Gesetzesbestimmung.

---

44) Im nachfolgenden = Dev.VO.

I. Der unverschuldete Irrtum (gem. § 36a Abs. I Dev.VO = § 44 Abs. I Dev.G.).

§ 9.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Irrtumsbestimmung.

a) Irrtum über „das Bestehen und die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften" und außerstrafrechtlicher Irrtum.

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934[43]) hat durch Einfügung des § 36a in die Dev.VO und in gleicher Weise seit der Neubekanntmachung aller bisherigen Devisenbestimmungen der § 44 Dev.G. den unverschuldeten Irrtum „über das Bestehen und die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften" für beachtlich erklärt. Diese Irrtumsbestimmung kann somit Anwendung finden, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die seit Erlaß der Bestimmung ergangenen devisenrechtlichen Vorschriften vorliegt. Als solche kommen nach dem Stand von heute (Anfang 1937) folgende in Betracht:

Das „Devisengesetz" vom 4. Februar 1935[9]), in der Fassung des „Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung" vom 1. Dezember 1936[45]) nebst seinen bisher ergangenen 9 Durchführungsverordnungen vom 4. Februar 1935[46]), 24. Juli 1935[47]), 1. Dezember 1935[48]), 23. Dezember 1935[49]), 25. Mai 1936[50]), 28. Oktober 1936[51]), 19. November 1936[52]), 17. Februar 1937[53]) und 20. Februar 1937[54]). Des weiteren kommen hier noch in Betracht:

---

45) RGBl I S. 1000.
46) RGBl I S. 114.
47) RGBl I S. 1046.
48) RGBl I S. 1408.
49) RGBl I S. 1543.
50) RGBl I S. 467.
51) RGBl I S. 930.
52) RGBl I S. 946.
53) RGBl I S. 242.
54) RGBl I S. 255.

Das „Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland" vom 9. Juni 1933[55]), ferner die „Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland" vom 23. Februar 1935[56]), und nicht zuletzt die kürzlich neu gefaßte wichtige „Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung)" vom 19. Dezember 1936[57]).

Hierzu kommen ferner noch sämtliche Maßnahmen und Erlasse, welche die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund des § 1 Abs. IV Dev.G. trifft, desgleichen die Maßnahmen der Devisenstellen, denen gem. § 2 Dev.G. die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt und die ihre Entscheidungen nach den Richtlinien der Reichsstelle treffen[58]) und schließlich auch noch die Entscheidungen und Maßnahmen der Überwachungsstellen[59]), denen nach § 3 Dev.G. die Aufgaben der Devisenbewirtschaftung auf dem Gebiet des Warenverkehrs obliegen und die auf Grund der „Verordnung über den Warenverkehr" vom 4. September 1934[60]) tätig werden. Nicht zuletzt trifft auch die Reichsbank devisenrechtliche Maßnahmen[61]): Sie ist gem. § 4 Dev.G. zuständig für Entscheidungen, über Verbindlichkeiten, welche Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind.

Außerdem sei noch auf folgende hier einschlägigen Gesetze hingewiesen: Das „Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft" vom 12. Juni 1933[62]), in der Fassung des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober

---

55) RGBl I S. 349.
56) RGBl I S. 278.
57) RGBl I S. 1021 ff. Vgl. hierzu auch S. 6 und Fußnote 14 dieser Arbeit.
58) Vgl. Ri.Dev.Bew. I Ziffer 14.
59) Vgl. Ri.Dev.Bew. I Ziff. 12.
60) RGBl I S. 816.
61) Vgl. Ri.Dev.Bew. I Ziff. 11.
62) RGBl I S. 360.

1934[63]), das „Gesetz gegen Wirtschaftssabotage" vom 1. Dezember 1936[64]) und das „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen" vom 15. Dezember 1936[65]) nebst seinen bisher ergangenen 3 Durchführungsverordnungen vom 16. Dezember 1936[66]), 29. Dezember 1936[67]) und vom 14. Januar 1937[68]).

Nach der Fassung des § 44 Dev.G. ist es gleichgültig, ob jemand über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer devisenrechtlichen Vorschrift irrt. Der Begriff „Bestehen" von devisenrechtlichen Vorschriften umfaßt sowohl ihr Dasein als auch ihre Geltung. Ein Irrtum über das Bestehen einer devisenrechtlichen Vorschrift liegt nicht nur dann vor, wenn der Täter nicht weiß, daß sie erlassen ist, sondern auch dann, wenn er sie nicht für rechtsverbindlich hält, weil er glaubt, daß sie noch nicht in Kraft getreten, wieder außer Kraft gesetzt, durch Zeitablauf erloschen, oder aus irgend einem anderen Grunde ungültig sei. Der Irrtum über die „Anwendbarkeit" einer devisenrechtlichen Vorschrift umfaßt die Fälle, wo der Täter eine Vorschrift oder Genehmigungserteilung etc. selbst irrig auslegt oder annimmt, daß seine Handlungen von ihr nicht betroffen werden. Hierhin gehört ferner die irrige Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs der Vorschriften: Der Täter glaubt z. B. irrigerweise, daß die oder jene devisenrechtlichen Vorschriften oder Erlasse beispielsweise für Ostpreußen oder das Saarland keine Geltung haben.

Vor Anwendung der Irrtumsbestimmung ist jedoch die strafrechtliche Schuld des Täters festzustellen; denn neben dem im § 44 Dev.G. berücksichtigten Strafrechtsirrtum kann im Einzelfall ein außerstrafrechtlicher Irrtum im Sinne des § 59 RStGB vorliegen. Nur der Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit von Devisenvorschriften fällt jetzt unter § 44 Dev.G. Wer also

---

63) RGBl I S. 925.
64) RGBl I S. 999.
65) RGBl I S. 1015.
66) RGBl I S. 1018.
67) RGBl 1937 I S. 1.
68) RGBl I S. 10.

z. B. Travellerschecks[69]) nicht für Zahlungsmittel im Sinn des Devisengesetzes gehalten hat, wer die im § 28 Dev.G. bestimmte „Freigrenze" nicht gekannt hat, kann sich jetzt auf solchen Rechtsirrtum berufen. Ebenso ist ein Irrtum über das Erfordernis einer Genehmigung[70]) ein Irrtum über die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften. Das ist von besonderer Bedeutung für Ziffer 1—3 des § 42 Dev.G., der die Bestrafung von Zuwiderhandluungen gegen die meisten Vorschriften anordnet, bei denen ohne die erforderliche Genehmigung gehandelt worden ist und gilt auch insbesondere für die Fälle, in denen irrtümlicherweise das Vorliegen eines der Tatbestände angenommen wird, bei denen in den Richtlinien[71]) eine Ausnahme von dem Erfordernis der Genehmigung gemacht ist.

Für die Anwendbarkeit des § 59 RStGB bleiben vor allem diejenigen Fälle übrig, in denen ein Irrtum über das Vorliegen einer Genehmigung besteht. So darf z. B. nach den Richtlinien II Ziff. 20 ein Inländer ohne die sonst gem. § 9 Abs. II und § 11 Abs. II Dev.G. erforderliche Genehmigung für eine gegen einen Ausländer bestehende Forderung in in- oder ausländischer Währung von einem anderen Inländer Reichsmarkbeträge in Zahlung nehmen; dies gilt jedoch nicht, wenn er weiß oder wissen mußte, daß der andere Inländer die Zahlung ohne die erforderliche Genehmigung leistet. Befindet er sich über diesen letzteren Umstand im Irrtum, so greift § 59 RStGB Platz. Nimmt der Täter irrtümlich an, der im § 6 Dev.G. bestimmte Ausländerbegriff richte sich doch nach der Staatsangehörigkeit, so greift wiederum die Irrtumsbestimmung des Devisengesetzes ein, nimmt er irrtümlich an, daß eine Person im Inlande ansässig sei, so fällt dieser Irrtum unter § 59 RStGB. Ebenfalls kein Rechtsirrtum, sondern ein nach § 59 RStGB zu beurteilender Tatsachenirrtum liegt vor, wenn der Täter einen Sachverhalt als gegeben angenommen hat, der, wenn er richtig wäre, nicht unter die

---

69) Hinsichtlich der devisenrechtlich zweifelhaften Natur der sog. Traveller-Schecks vgl. Hartenstein in JW 1933 S. 59.

70) Die von Lion-Hartenstein 1932 vertretene Ansicht, wonach Unkenntnis über das Erfordernis der Genehmigung als außerstrafrechtlicher Irrtum zu betrachten sei, ist von Hartenstein 1935 ausdrücklich fallen gelassen worden. Vgl. Hartenstein a. a. O. S. 366 Anm. 2.

71) Vgl. Ri.Dev.Bew. II Ziff 1—85.

strafrechtlichen Begriffe fiele. Wer z. B. eine v o r einer Devisenvorschrift erteilte Verfügungsvollmacht an einen Ausländer, die n a c h dem Inkrafttreten der Vorschrift hätte widerrufen werden müssen, deshalb nicht widerruft, weil er glaubt, er sei zivilrechtlich am Widerruf gehindert, irrt in tatsächlicher Hinsicht[72]; ebenso derjenige, der eine ihm erteilte Genehmigung falsch auslegt und deshalb eine Zuwiderhandlung für erlaubt hält[73]. Insbesondere bei dem in sich geschlossenen Tatbestande des § 42 Ziff. 7 Dev.G. (Erschleichen einer Genehmigung) ist die Einwendung des Täters, daß er über die Erheblichkeit seiner falschen oder unvollständigen Angaben im Irrtum gewesen sei, eine reine Tatfrage, deren Bejahung den nach diesem Tatbestand erforderlichen Vorsatz ausschließt.

Der Vorsatz wird ferner meist fehlen in den Fällen, in denen der Täter wußte, daß nach den Richtlinien die Genehmigung zu erteilen ist[74]; denn, wenn die Richtlinien insoweit auch nur Anweisungen an die unterstellten Behörden sind[75], so hat der Täter doch mit der Genehmigung gerechnet und rechnen dürfen.

Insbesondere kommt die Anwendung des § 44 Dev.G. auch dann nicht in Frage, wenn bei Beurteilung der Tat schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen dem Täter ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) nicht nachgewiesen werden kann. In einem solchen Fall muß ohne weiteres freigesprochen werden. Das Reichsgericht hat dies schon zur Irrtumsverordnung von 1917 ausdrücklich, wie folgt, festgestellt[76]: „Die Schuld des Täters muß ihm bewiesen werden, wenn er schuldig gesprochen werden soll. Kann ein Umstand, der zur Annahme der Schuld erfordert wird, nicht voll bewiesen werden, so muß die Freisprechung des Täters wegen Zweifelhaftigkeit seiner Schuld erfolgen."

Auch im Devisenstrafrecht ist wie im allgemeinen Strafrecht der außerstrafrechtliche Irrtum über Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts dem Irrtum über tatsächliche Erscheinungen gleichgestellt. Der Irrtum über solche Rechtsverhältnisse und

72) RG 1. Straf.Sen. v. 2. VI. 33: JW 1933 S. 1774.
73) RG 1. Straf.Sen. v. 12. VI. 34: JW 1934 S. 2339.
74) Vgl. Ri.Dev.Bew. II Ziff. 45.
75) Vgl. Seite 10 ff dieser Arbeit.
76) RG 53, 81.

Rechtssätze schließt also ebenfalls den Vorsatz aus. Das Reichsgericht hat zur auftauchenden Frage des Verhältnisses zwischen § 59 RStGB und § 44 Dev.G. in einer in verschiedener Hinsicht für das Devisenstrafrecht bedeutenden Entscheidung vom 30. Oktober 1935[77]) zutreffend ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit des § 59 RStGB auch bei den rein devisenrechtlichen Tatbeständen (also bei Zuwiderhandlungen gegen das Dev.G. im Sinne der §§ 42, 43, die das materielle Strafrecht dieses Gesetzes darstellen und auch für sämtliche devisenrechtliche Vorschriften die materiell-strafrechtliche Grundlage bilden) zu prüfen sei; denn diese den außerstrafrechtlichen Irrtum betreffende Vorschrift des § 59 RStGB sei durch den spezielleren § 44 Dev.G. nur erweitert worden. Für die Anwendbarkeit dieser letzteren Vorschrift ist sonach erst Raum, wenn der Täter nicht bereits nach § 59 RStGB straffrei ist, weil er in Unkenntnis eines zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Merkmals gehandelt hat[78]). Das Reichsgericht folgt in seiner Entscheidung also offensichtlich der bereits zu der gleichartigen Bestimmung der Irrtumsverordnung von 1917 vertretenen Auffassung[79]). Kann jedoch nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen das Verschulden nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, so ist Raum für die Anwendung des Irrtumsparagraphen. Es sind alsdann die beiden Voraussetzungen für die Anwendbarkeit zu untersuchen, nämlich ob der Täter in Unkenntnis über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften gehandelt und daher die Tat für erlaubt gehalten hat und ob diese Unkenntnis unverschuldet war.

b) Der Täter muß in Unkenntnis gehandelt haben.

Bei der Frage, ob Unkenntnis über Bestehen oder Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften vorliegt, wird man sowohl die zeitlichen als auch die persönlichen Verhältnisse berücksichtigen müssen[80]) und ebenso wird hierbei die verletzte Vorschrift selbst von

77) 6. Sen. v. 30. X. 34; 6 D 319/35 = JW 1936, S. 1538 Nr. 15.
78) Vgl. Anm. von Turowski zu der in Fußnote 77 zit. Entsch.
79) Siehe Fußnote 76.
80) Vgl. Hartenstein a. a. O. S. 366.

Bedeutung sein. Meist wird jedoch die Frage der Unkenntnis je nach der Lage des einzelnen Falles verschieden zu beurteilen sein[81]). Es wird zu berücksichtigen sein, daß die Devisenbewirtschaftung nunmehr über 4 Jahre dauert und die wesentlichen Grundsätze (Erhaltung und Vermehrung des Devisenbestands der Reichsbank, Zurückhaltung der Reichsmark im Inland, Erhaltung der ausländischen Kapitalbeteiligung im Inland) in weiten Kreisen des Volkes bekannt sind. Die gesetzlichen Vorschriften werden zudem heute mehr als früher durch Rundfunk und Presse verbreitet. Die Gerichtsurteile eines so wichtigen Gebiets, wie des Devisenrechts, werden häufig in der Presse und noch mehr in den Fachblättern erörtert. Man wird deshalb nur in den seltensten Fällen heute annehmen können, daß jemand von der Tatsache, daß es Devisenbestimmungen gibt, nichts wußte. Deshalb wird man bei einer Tat, die im Jahre 1932 begangen ist, Unkenntnis eher bejahen können als bei einer Zuwiderhandlung im Jahre 1935, da inzwischen durch zahlreiche Presseveröffentlichungen die Kenntnis über das Bestehen von Devisenbestimmungen in immer weitere Volkskreise gedrungen ist. Dagegen wird man für die Zeit vor der Zusammenfassung der Devisenbestimmungen im Devisengesetz sogar auch Personen, die im geschäftlichen Leben stehen, nicht die Kenntnis aller Bestimmungen zumuten können. Wohl aber wird es auch heute noch vorkommen, daß jemand von einer e i n z e l n e n Bestimmung keine Ahnung hat. Beispielsweise ist die Bestimmung, daß ohne Genehmigung Zahlungsmittel nach dem Ausland nicht überbracht werden dürfen (§ 13 Dev.G.), allgemein bekannt, während dies bei dem Verbot, Zahlungsmittel einem Inländer zugunsten eines Ausländers auszuhändigen (§ 11 Abs. I Dev.G.) nicht im gleichen Maße der Fall sein dürfte. Bei der Unübersichtlichkeit des gesamten Rechtsgebietes kann man eben auch jetzt noch nicht allgemein erwarten, daß jede Einzelbestimmung jedem Volksgenossen bekannt ist. Vielmehr kommt es dann bei der Beurteilung einer solchen Tat immer darauf an, aus welchen Kreisen der Täter stammt. Einem Anwalt oder Kaufmann wird es daher schwerer möglich sein, sich auf Unkenntnis zu berufen als etwa einem Handwerker oder einer Privatperson,

81) Vgl. Pfundtner-,Neubert Anm. zu § 44 Dev.G.

die im täglichen Leben nur selten oder nie vor der Zuwiderhandlung mit Devisenvorschriften zu tun hatte.

c) Die Unkenntnis muß unverschuldet sein.

§ 44 Abs. I Dev.G. lehnt sich im Wortlaut eng an die Irrtumsverordnung von 1917 und an die Fassung des § 395 der Reichsabgabenordnung an. Für die Auslegung unserer Gesetzesbestimmung, insbesondere der Frage der unverschuldeten Unkenntnis und der dem einzelnen obliegenden Sorgfaltspflicht wird man daher im allgemeinen die Rechtssätze heranziehen können, die zu den obigen Gesetzen von der Rechtsprechung und der Literatur herausgebildet worden sind[82]).

Welches Maß an Sorgfalt von dem Täter gefordert werden muß, damit er auch nicht wegen fahrlässiger Begehung[83]) verfolgt werden kann, läßt sich nur im Einzelfall bestimmen. Bei der individuellen Prüfung des Grades des Verschuldens wird das große Interesse der Volksgemeinschaft an der gewissenhaften Befolgung der devisenrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sein. In erster Linie wird es daher für die Frage ob ein Irrtum als unverschuldet angesehen werden kann, auf die Person und das Verhalten des Täters dem Irrtum gegenüber ankommen. Hierbei ist es unrichtig, mit abstrakten Erwägungen einen Irrtum allgemein für verschuldet oder unverschuldet zu erklären[84]). Vielmehr kann nur aus den Umständen des konkreten Falles der Beweis des Verschuldens oder Nichtverschuldens erbracht werden[85]).

Der Täter kann nun entweder von der Richtigkeit seiner Ansicht so überzeugt sein, daß ihm Bedenken überhaupt nicht gekommen sind, oder er hat Zweifel, ob seine Handlung unter eine Devisenvorschrift fällt oder darüber, wie eine solche Vorschrift auszulegen ist.

Der erste Fall ist gegeben, wenn der Täter das Bestehen der Vorschrift, die er verletzt hat, überhaupt nicht kannte, also auch

82) Vgl. Hartenstein a. a. O. S. 366 Anm. 3.
83) Vgl. Abschn. II § 11 dieser Arbeit.
84) Vgl. Lelewer a. a. O. S. 169.
85) Vgl. DJZ 1918 S. 579.

nicht an die Möglichkeit dachte, daß er etwas strafbares begehen könnte oder zwar die Vorschrift kannte, aber über die Anwendbarkeit irrte, d. h. einzelne ihrer Begriffe falsch auslegte. Es ist hier zu prüfen, ob bzw. inwieweit der Täter die Möglichkeit hatte oder verpflichtet war, sich die Kenntnis der fraglichen Vorschriften zu verschaffen. Welches Maß von Sorgfalt hierbei von dem Einzelnen zu fordern ist, richtet sich nach den auf Erfahrung beruhenden Anschauungen entsprechend den Gepflogenheiten des täglichen Lebens. Ganz allgemein wird bei allen Personen der Bildungsgrad[86]), der Beruf, und die persönliche Gewandtheit im Leben ausschlaggebend sein für die Beurteilung der Anwendung des Irrtumsparagraphen. Besondere Berücksichtigung verdienen hierbei die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse des Täters, der Grad seiner Einsicht und Urteilsfähigkeit[87]). Man wird an Privatleute, die nicht regelmäßig mit Auslandszahlungen zu tun haben, einen weniger strengen Maßstab anlegen als bei Personen, die im Geschäftsverkehr mit dem Ausland stehen. Dies umso mehr, weil verlangt werden muß, daß solche Personen ein größeres wirtschaftliches Verständnis für die gegenwärtige Devisenlage des Deutschen Reiches aufbringen und weil sie zudem laufend von ihren Fachblättern unterrichtet werden. So wird man überhaupt von einem Handel- und Gewerbetreibenden unbedingt verlangen können, daß er sich mit den für seine Tätigkeit in Betracht kommenden Devisenvorschriften vertraut macht. Er darf es keinesfalls dem Zufall und der Gelegenheit überlassen, ob er Kenntnis der Vorschriften erhält oder nicht[88]). Ein Kaufmann wird daher in der Regel eine geeignete Fachzeitschrift, welche die neu erscheinenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsstelle rechtzeitig bringt, halten müssen. Erst wenn er dieser Pflicht genügt hat, kann eine entschuldbare Unkenntnis devisenrechtlicher Vorschriften in Betracht kommen. So wird die Unkenntnis dann entschuldbar sein, wenn ein Kaufmann gegen eine Vorschrift verstößt, die in seiner Fachzeitschrift, auf die er sich bisher verlassen konnte, ausnahmsweise verspätet bekanntgegeben wird. Im übrigen

86) Vgl. Raab a. a. O. S. 23.
87) Vgl. RG = JW 1918 S. 50 Anm. 7.
88) Vgl. RG 51, 136.

ist zu berücksichtigen, daß der Kreis der Devisenvorschriften, die der im Wirtschaftsleben Stehende berücksichtigen muß, für ihn heute, besonders durch die Zusammenfassung im Devisengesetz übersehbar ist und zudem die wichtigsten Gesetze, die Richtlinien und Erlasse der Reichsstelle außerdem in der Tagespresse so oft behandelt werden, daß in vielen Fällen die Nichtkenntnis von Devisenvorschriften auf eine schuldbare Gleichgültigkeit des Täters gegen die seinen Beruf angehenden Vorschriften zurückzuführen sein wird[89]). Auch ein Privatmann dürfte sich selten auf die unverschuldete Nichtkenntnis von devisenrechtlichen Vorschriften berufen können. Er wird in der Regel nur bei dem Erwerb ausländischer Geldsorten zum Zweck der Versendung oder einer Reise mit devisenrechtlichen Bestimmungen in Berührung kommen. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß gemäß der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 15. Oktober 1935[90]) jede Person beim Erwerb von ausländischen Geldsorten bei der betreffenden Devisenbank[91]) oder Wechselstube eine Erklärung zu unterzeichnen hat, welche sie mit den für sie in Betracht kommenden Devisenvorschriften und der Wiederanbietungspflicht bekannt macht . Im übrigen ist gerade bei Privatleuten für die Frage des Verschuldens der Unkenntnis auf die individuellenFähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen besonders Rücksicht zu nehmen. So kann es vorkommen, daß ein geschäftsungewandter Arbeiter infolge Nichtkenntnis freizusprechen ist, während im gleichen Fall einem Angestellten oder Beamten die Nichtkenntnis der Vorschrift zum Vorwurf gereichen muß.

Der Fall, daß der Täter an seine Meinung keinerlei Bedenken knüpfte, kann weiterhin gegeben sein, wenn er zwar die Vorschrift selbst kannte, aber über die Anwendbarkeit irrte, indem er entweder einzelne Begriffe der Vorschrift falsch auslegte oder aber der Meinung war, daß seine Handlung von ihr nicht berührt würde[92]). Für die Frage, ob hier unverschuldete Unkenntnis vorliegt, muß festgestellt werden, ob der Täter bei richtiger Über-

89) Vgl RG 51. 158.
90) Siehe Reichsanzeiger 1935 Nr. 243.
91) Siehe § 29 Abs. II Dev.G.
92) Vgl. RG 56, 358.

legung an seiner Meinung hätte zweifeln müssen und damit entweder selbst zur richtigen Ansicht gelangt wäre oder aber sich durch Auskunftserholung an maßgebender Stelle diese hätte verschaffen können[93]). Zur Beurteilung hierüber sind vor allem wieder die obigen Ausführungen auf Seite 34 über die persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse des Täters zu beachten. Der Einwand des Irrtums kann also nicht einfach mit dem Hinweis darauf abgetan werden, daß der Täter sich hätte erkundigen müssen. Eine solche Feststellung genügt für die Annahme eines Verschuldens noch keineswegs[94]). Vielmehr müssen zunächst alle Umstände, die den Irrtum im Täter hervorrufen und bestärkt haben, gewürdigt werden[95]). Allerdings geht die Ansicht zu weit, die eine Erkundigungspflicht nur dann fordert, wenn dem Beschuldigten nachgewiesen wird, daß er über die übertretene Vorschrift im Zweifel war[96]). Vielmehr wird ein Verschulden dann gegeben sein, wenn der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten, insbesondere seiner Urteilskraft hätte zweifeln müssen[97]). Ergibt aber schon die Prüfung, daß es dem Täter nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn er seine Meinung für richtig hielt, so liegt kein Verschulden vor. So kann z. B. wissentliche oder stillschweigende Duldung seitens der Behörde (Finanzamt als Devisenstelle) zu der Feststellung ausreichen, daß der Täter an die Unerlaubtheit seines Tuns gar nicht zu denken brauchte[98]). Der Irrtum des Täters kann auch noch darum entschuldbar erscheinen, weil er sich ohne Bedenken der in den Kreisen seiner Fachgenossen allgemein herrschenden Ansicht angeschlossen hat[99]), vorausgesetzt natürlich, daß diese Kreise die fragliche Handlung für erlaubt gehalten haben[100]). Die Praxis verlangt jedoch hier zuweilen, daß der Täter die Ansicht seiner Berufsgenossen als die von Interessentenkreisen nicht ohne weiteres als ungeprüft hin-

93) Vgl. Lelewer a. a. O. S. 72.
94) RG 51, 159; 51, 246.
95 Lelewer a. a. O. S. 72.
96) Vgl. Urteil d. Kammergerichts v. 20. I. 1926 = St.Arch. 29. Jg. S. 158.
97) RG 51, 160.
98) RG 51, 246.
99) RG 51, 159.
100) RG = LZ 1917, 1333.

nimmt[101]), wenn er nach seinen individuellen Fähigkeiten hierzu imstande ist. Es wird also hier wiederum ein Geschäftsungewandter nicht zu bestrafen sein, wenn er entsprechend der von seinen Berufsgenossen allgemein geteilten Ansicht eine Vorschrift falsch auslegt. Dagegen darf ein geschäftsgewandter Kaufmann oder Bankier die in seinen Kreisen vertretene Ansicht über die Anwendbarkeit einer devisenrechtlichen Vorschrift nicht kritiklos hinnehmen[102]).

Schließlich wird man noch bei der Frage des unverschuldeten Irrtums eines Rechtsunkundigen über die Anwendbarkeit einer Vorschrift daran denken müssen, ob die Vorschrift ihrer Fassung und dem Wortlaut nach von ihm bei pflichtgemäßer Sorgfalt verstanden werden konnte[103]). Ist die Vorschrift klar und bestimmt gefaßt, dann ist für Zweifel über ihren Inhalt kein Raum[104]). Ist die Bestimmung jedoch schwierig oder gar unklar, dann wird wiederum festzustellen sein, ob der Täter nach seinem Bildungsgrad[86]) in der Lage war, den Text zu verstehen oder sich ein Urteil darüber zu bilden, ob seine Handlung von der Vorschrift betroffen wird oder nicht.

Erst, wenn der Täter selbst B e d e n k e n und Z w e i f e l gegen seine Meinung hatte oder erkannte, daß solche Zweifel bestünden, sind an seine E r k u n d i g u n g s p f l i c h t strengere Anforderungen zu stellen[105]). Sobald nur irgendwelche Zweifel über die Zulässigkeit eines Rechtsgeschäfts vom Standpunkt der Devisengesetzgebung aus auftauchen, wird die Verpflichtung bestehen, seine Vornahme bis zur Klarstellung der Rechtslage zu unterlassen und sich zu erkundigen; denn ein Irrtum ist hier regelmäßig nur dann als unverschuldet anzusehen, wenn sich der Zweifelnde erkundigt hat[106]). Eine derartige Erkundigung muß mit der notwendigen Sorgfalt vorgenommen werden. Insbesondere hat die Auswahl der Auskunftsperson gewissenhaft zu erfolgen. Bei ihrer Auswahl ist dringend

101) RG 51, 34.
102) RG = JW 1928 S. 50 Anm. 6.
103) RG 51, 351.
104) Vgl. JW 1917 S. 814.
105) RG 50, 309.
106) JW 1924 S. 1996.

Vorsicht zu raten. Es würde aber zu weit gehen, etwa stets eine Erkundigung bei der Devisenstelle zu verlangen. Als ausreichend dürfte es vielmehr zu erachten sein, wenn von der Auskunftsstelle nach ihrem sonstigen Tätigkeitsgebiet erwartet werden kann, daß sie in der Lage ist, eine sachgemäße Auskunft zu erteilen. Ohne weiteres wird man dies von den amtlichen Berufsvertretungen, den Wirtschaftsverbänden, Anwälten, Devisenbanken etc., annehmen können; denn ebenso, wie im Steuerrecht die Steuerbehörde nicht als ausschließliche Auskunftsstelle zu gelten hat[107]), kann auch in Devisenfragen die Auskunft einer anderen Behörde oder einer Person, die der Fragende für zuverlässig halten konnte, z. B. seines Anwalts[108]) genügen. Die Erkundigung bei sonstigen Auskunftspersonen oder Stellen, die objektiv dieses Vertrauen nicht genießen können, wird nur dann genügen, wenn der Ratsuchende nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen in Devisensachen ihre Unzuverlässigkeit nicht kennen konnte.

In Fällen, wo Zweifel nicht durch eine Rückfrage bei einer der genannten Stellen beseitigt werden können, wird es sich empfehlen, eine Devisengenehmigung unter Begründung der Zweifel zu beantragen. Sofern dann die Devisenstelle das Geschäft dann nicht für genehmigungsbedürftig hält, kann sie aus diesem Grund den Antrag ablehnen, womit für den Antragsteller feststeht, daß es nicht genehmigungspflichtig ist.

Erkundigt sich der Zweifelnde bei der zuständigen Behörde also z. B. der Devisenstelle beim Finanzamt, so wird in der Regel eine mündliche Auskunft genügen. Zweckmäßiger dürfte es jedoch sein, daß sich der Auskunftsuchende einen schriftlichen Bescheid geben läßt, da er so eine Auskunft des verantwortlichen Leiters der Behörde erhält und den Nachweis über die eingeholte Auskunft einwandfrei führen kann; denn es ist leicht möglich, daß ein Beamter, der täglich oft zahlreiche mündliche Auskünfte erteilt hat, sich der einzelnen später nicht mehr zu entsinnen vermag. Erhält der Auskunftsuchende von einem Beamten der in Frage kommenden Behörden (Devisenstelle, Überwachungsstelle, Reichsbank etc.) münd-

---

107) RG 61, 258. OLG Dresden v. 14. V. 1932 = JW 1934 S. 343.
108) Lelewer a. a. O. S. 70.

lich Auskunft, so wird er sich regelmäßig darauf verlassen können, daß dieser für die Auskunft auch zuständig ist; denn man muß von jedem hier tätigen Beamten verlangen können, daß er den Ratsuchenden, wenn er selbst keine authentische Auskunft zu geben vermag, an die zuständige Stelle verweist. Aus dem Umstand allein, daß sich der Beschuldigte nicht an den leitenden Beamten der Auskunftsbehörde gewandt hat, wird man ein Verschulden nur dann herleiten, wenn er die Unzuständigkeit des Beamten, der die Auskunft erteilt hat, gekannt hat. Verstößt aber jemand infolge einer unrichtigen Auskunft eines zuständigen Beamten gegen eine Devisenvorschrift, so handelt er in unverschuldetem Irrtum, vorausgesetzt, daß er den Fall richtig vorgetragen hat und nach dem ihm innewohnenden Maß von Einsicht in Devisensachen die Unzuverlässigkeit der ihm erteilten Auskunft nicht erkennen konnte[109]).

d) Der Täter muß die Tat für erlaubt gehalten haben.

Bei unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften bleibt der Täter nur dann straffrei, „wenn er die Tat für erlaubt gehalten hat". Erforderlich ist also, daß der Täter seine Tat in diesem Irrtum für erlaubt gehalten hat, d. h. überzeugt gewesen ist, daß sein Verhalten durch keine devisenrechtliche Norm verboten ist. Daß er seine Handlung nach jeder Richtung hin für erlaubt hielt, daß er sie auch nicht z. B. als Verletzung eines anderen Strafgesetzes, etwa des Verbotes der Untreue erkannte, ist nicht erforderlich[110]). Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich schon aus der bestimmten Fassung des Gesetzestextes, welcher das „für erlaubt halten" eindeutig auf das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften bezieht. Auch würde die gegenteilige Ansicht zu einer übermäßigen Einschränkung der Gesetzesbestimmung führen, wenn man vom Täter verlangte, daß er seine Tat nach allen Richtungen hin für erlaubt hielte[111]). Dies würde gerade dem Zweck der neuen Gesetzesbestimmung zuwiderlaufen.

109) Cattien a. a. O. S. 140.

110) Vgl. Peschke in JW 1934 S. 3038, ferner RG Urt. v. 26. XI. 1917 = LZ 1918 S. 442 Nr. 9.

111) Vgl. JW 1924 S. 1749 und 1925 S 2789.

§ 10.

Der unverschuldete Irrtum als Schuld oder Strafausschließungsgrund.

Bereits für das Anwendungsgebiet der Irrtumsverordnung von 1917 und der Irrtumsbestimmung des § 395 Reichsabgabenordnung war die Frage bestritten, ob der durch sie für erheblich erklärte Irrtum des Täters einen Schuld- oder persönlichen Strafausschließungsgrund darstelle. Die praktische Bedeutung der Entscheidung dieser Frage liegt darin, daß, falls der Irrtum lediglich einen Strafausschluß für den Täter selbst zur Folge haben würde, etwaige Teilnehmer an dem Delikt also die Anstifter und Gehilfen strafbar bleiben würden, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst auch in unverschuldetem Irrtum gehandelt haben. Diese würden dagegen angesichts der Akzessoritätsbestimmungen des noch geltenden Reichsstrafgesetzbuches ebenfalls straffrei ausgehen, wenn der Irrtum das Verschulden des Täters ausschließen sollte, selbst wenn sie nicht in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften gehandelt haben.

An sich müßte zwar die richtige Auffassung von der Schuld zur Straflosigkeit oder höchstens zur Verurteilung wegen Fahrlässigkeit in allen Fällen führen, wo dem Täter das Unrechtbewußtsein fehlt. Dabei wäre es gleichgültig, worauf der Mangel an Unrechtsbewußtsein beruht: es könnte dies Tat- oder Rechtsirrtum und bei letzterem Zivil- oder Strafrechtsirrtum sein. Zahlreiche Schriftsteller haben auch bei Auslegung der Irrtumsverordnung von 1917 den entschuldbaren Rechtsirrtum als Schuldausschließungsgrund aufgefaßt, indem diese Schriftsteller die Kenntnis vom Verbotensein der Handlung zum Vorsatz rechnen[112]) und deshalb den Rechtsirrtum begrifflich als Schuldausschließungsgrund ansehen. So hat als einer der ersten Lobe[113]) diese Auffassung vertreten, daneben stehen Binding[114]), v. Hippel[115]) auf dem gleichen Standpunkt, daß also Teilnehmer bei Vorliegen eines Rechtsirrtums des

112) Vgl. Seite 16 dieser Arbeit.
113) LZ 1917 S. 230.
114) Normen III S. 389 ff und LZ 1917 S. 297 ff.
115) D.Straf.R. 1917 S. 24; LZ 1917 S. 699.

Haupttäters straflos ausgehen. Die genannten Autoren finden sich entweder mit dem unbefriedigenden Ergebnis, daß dann auch Teilnehmer straffrei bleiben ohne weiteres ab, oder sie schieben, wie v. Hippel mit Recht der herrschenden Teilnahmelehre die Schuld daran zu und wollen dann den Anstifter wenigstens als Mittäter bestraft wissen.

Der Gesetzgeber stand und steht jedoch auch heute noch hinsichtlich der eben dargelegten Auffassung des Schuld- und Irrtumsproblems auf anderem Standpunkt, da ja bei deren Anerkennung der Erlaß einer generellen Irrtumsvorschrift genügt hätte, die speziellen Irrtumsvorschriften aber, wie die Verordnung von 1917, der § 395 der Reichsabgabenordnung oder jetzt der § 44 des Dev.G. gänzlich überflüssig gewesen wären. Der Gesetzgeber folgt vielmehr hier der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, das eine Unterscheidung von Tat- und Rechtsirrtum in der Weise vornimmt, daß bloß jener nicht auch dieser den Vorsatz ausschließen oder doch nur dem Irrtum über außerstrafrechtliche Rechtssätze eine Bedeutung zukommen soll, während der strafrechtliche Irrtum nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt wird[116]). Mag auch gegen diese konsequente Durchführung der Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum die gesamte Strafrechtswissenschaft fast einmütig dastehen[117]), mag diese Irrtumsunterscheidung auch de lege ferenda unhaltbar sein, jedenfalls beweist sie aber, daß die speziellen Irrtumsvorschriften lediglich einen Strafbefreiuungsgrund bilden.

Gleichviel, ob man nun der oben erwähnten Auffassung der Dogmatik folgt oder nicht, ist der Irrende nicht wegen vorsätzlichen Handelns zu bestrafen. Folgt man ihr aber, so müssen bei der geltenden Akzessoritätslehre auch Teilnehmer straffrei blieben. Das Unbefriedigende dieses Ergebnisses fällt ohne weiteres auf. Deshalb sehen auch viele Wissenschaftler und Praktiker, insbesondere aus neuester Zeit in dem unverschuldeten Irrtum der speziellen Irrtumsvorschriften lediglich eine Strafbefreiung. So ver-

---

116) Vgl. S. 12 ff dieser Arbeit.

117) Verteidigt wird hier das Reichsgericht nur von Lucas: DJZ 1914 S. 251.

treten Meyer[118]), Feisenberger[119]) und Schäfer[120]) für das Anwendungsgebiet der Irrtumsverordnung von 1917 den Standpunkt, daß der unverschuldete Irrtum einen persönlichen Strafausschließungsgrund darstelle. Sie führen dabei aus, daß die Freisprechung des Angeklagten nach der Irrtumsverordnung nur als Ausnahmefall oder aus Billigkeitsgründen gelten soll und daß sich vom Standpunkt der herrschenden Lehre zwanglos ergebe, daß dem unverschuldeten Rechtsirrtum lediglich der Charakter eines individuellen Strafausschließungsgrundes zukomme. Die genannten Autoren folgen hierbei in der Begründung der Ansicht des Reichsgerichts[121]): Hiernach sollte die Irrtumsverordnung von 1917, wie die Vorgeschichte und ihre Begründung ergeben, die Härten beseitigen, zu denen die große Anzahl der während des Krieges zur Regelung des Wirtschaftslebens erlassenen strafrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem Rechtssatz, daß Unkenntnis des Strafgesetzes nicht vor Strafe schützt, geführt hatte. Das Reichsgericht führt dann weiter an: „Es sei kein rechtlicher Grund ersichtlich, weshalb nicht auch nach Erlassung der (Irrtums)Verordnung der Täter sich einer vorsätzlichen Straftat schuldig machen soll, wenn er in Kenntnis sämtlicher äußerer Tatumstände den strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht". Die Bestimmung, daß beim Vorhandensein eines Irrtums im Sinn der Verordnung Straflosigkeit eintreten soll, stehe dem nicht im Wege; denn der Wegfall einer Strafe schließe die Annahme einer strafrechtlichen Schuld nicht aus. An sich liege eine schuldhaft begangene strafbare Handlung vor und nur der nebenher gehende Umstand, daß der Täter seine an sich strafbare Handlung für erlaubt gehalten hat solle ihn dann von Strafe befreien, wenn er ohne Verschulden zu seiner irrigen Meinung gekommen sei.

Hiernach ist also, wenn ein unverschuldeter Irrtum festgestellt wird, kein Schuldausschließungsgrund hinsichtlich der in Betracht kommenden Straftat, sondern nur ein die Person des Täters allein betreffender Strafausschließungsgrund gegeben. Das Reichsgericht

118) DJZ 1917 S. 179.
119) ZStW 38, 360, 855.
120) LZ 1917 S. 433.
121) RG 53, 81 ff.

hebt hierzu noch hervor, daß es sich mit dem Strafrechtsirrtum im Sinn der Irrtumsverordnung nicht anders verhalte, als bei dem jugendlichen Täter, der bei mangelnder Einsicht der Strafbarkeit seiner Handlung auch straffrei ausgehen müsse[122]).

Mit ungefähr den gleichen Argumenten, die das Reichsgericht hier anläßlich der Irrtumsverordnung von 1917 aufgestellt und auch weiterhin bei Behandlung der Irrtumsbestimmung des § 395 der Reichsabgabenordnung in mehreren grundlegenden Entscheidungen beibehalten hat[123]), kommen auch Lelewer[124]), Hensel[125]) und Megow[126]) für das Gebiet des Irrtums im Steuerstrafrecht zu der Anschauung, daß § 395 der Reichsabgabenordnung einen persönlichen Strafausschließungsgrund darstelle, falls nicht die Voraussetzungen des als Schuldausschließungsgrund wirkenden § 59 RStGB vorliegen. Anstifter und Gehilfen sollen also nach der Meinung dieser Autoren strafbar bleiben, wenn nicht ihnen, sondern nur dem Täter die Irrtumsbestimmung zugute kommt.

Die gleiche Auffassung muß m. E. auch für die Irrtumsbestimmung im Devisenstrafrecht befolgt werden, zumal sie in Hinblick auf die Teilnehmerschaft die einzig befriedigende Lösung bei der geltenden Vorsatz- und Teilnahmelehre zu geben vermag. Bedeutende Praktiker des Devisenrechts, wie Hartenstein[127]), Peschke[128]) und Baer[129]) stellen sich ebenfalls bei Auslegung des § 44 Dev.G. auf den Standpunkt, daß dieser einen persönlichen Strafausschließungsgrund bilde[130]), begründen aber ihre Auffassung leider nicht erschöpfend, während hinwiederum Werneburg in einer erst kürzlich veröffentlichten Abhandlung[131]) hier einen Schuldaus-

122) RG 53, 86.
123) RG 53, 81; 57, 15, 181; 61, 238; 64, 25.
124) Lelewer a. a. O. S. 73.
125) Hensel a. a. O. S. 183.
126) Megow im DStBl 1935 S. 275.
127) Hartenstein a. a. O. S. 367.
128) Peschke in JW 1934 S. 3039.
129) Baer in JW 1934 S. 3096.
130) Raab a. a. O. S. 23; desgl. Flad-Berghold-Fabricius a. a. O. S. 86.
131) „Der außerstrafrechtliche Irrtum im Devisenstrafrecht" = Zeitrecht der Akademie für Deutsches Recht 1937, S. 53.

schließungsgrund für gegeben hält, ohne allerdings die ganze Frage näher zu berühren. Doch schon aus der Erwägung, daß nach geltendem Recht der strafrechtliche Irrtum für die Schuld des Täters bedeutungslos ist und die Straffreiheit deshalb als ein „Ausnahmefall" anzusehen ist, wird man § 44 Dev.G. als persönlichen Strafausschließungsgrund zu behandeln haben.

Auch das Reichsgericht hat jetzt in einer schon zitierten grundsätzlichen Entscheidung[77]) zu der Frage dahin Stellung genommen, daß es in enger Anlehnung an die oben dargelegte Grundauffassung über die Irrtumsverordnung von 1917[132]) auch den § 44 Dev.G. eindeutig als Strafausschließungsgrund bezeichnet. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich weiterhin auch aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst: Demgemäß beginnt § 44 Abs. I Dev.G. nicht mit den Worten: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden ..." sondern: „Straffrei bleibt, wer ...". Um „straffrei" bleiben zu können, muß man an sich straffällig geworden sein, was wiederum ohne Verschulden nicht möglich ist. Es sind, wie oben gezeigt, besondere in der Person des Täters liegende Gründe erforderlich, um ihn von Strafe zu befreien. Die strafrechtliche Schuld Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bleibt also bestehen. Es müssen außerdem die Umstände dargetan werden, die trotz bewiesener Schuld den Täter straffrei erscheinen lassen. Es handelt sich somit bei der Bestimmung des § 44 Abs. I Dev.G. um einen reinen individuellen Strafausschließungsgrund. Mit anderen Worten: Bei dem gleichen strafrechtlichen Devisentatbestande besteht die Möglichkeit, daß der Täter, der im unverschuldeten Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften seine Tat für erlaubt gehalten hat, straffrei bleiben kann, während sein Gehilfe, der aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissten fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wegen Fahrlässigkeit bestraft werden kann[133]). Hat der Gehilfe die Tat nicht für erlaubt gehalten, so wird seine Bestrafung wegen vorsätzlichen Devisenvergehens erfolgen müssen, trotzdem der Täter selbst aus den dargelegten Grün-

---

132) Vgl. Seite 74 und Fußnote 121 dieser Arbeit.
133) Siehe unten Abschn. II dieser Arbeit.

den straffrei ausgehen würde. Ferner kann daraus unter Umständen Begehung einer Devisenzuwiderhandlung in mittelbarer Täterschaft folgen, nämlich dann, wenn sich eine Person bei einer vorsätzlichen Devisenzuwiderhandlung einer anderen Person bedient, die wegen Irrtums gem. § 44 Dev.G. nicht bestraft werden kann. Diese Lösung dürfte der nationalsozialistischen Rechtsauffassung entsprechen, deren Ziel es ist, den gefährlichen Willen zu bekämpfen.

Eine weitere Folge entsteht hier für die Einziehung gem. § 45 Dev.G. Da diese selbständig ohne Verurteilung eines Haupttäters ausgesprochen werden kann, und sogar dann, wenn die Werte dem Täter nicht gehören[134]), ist sie ihrer Rechtsnatur nach keine Nebenstrafe, sondern eine polizeiliche Sicherungsmaßnahme[135]). Sie ist daher ebenso, wie früher die Einziehung übermäßigen Gewinns nach der Preistreibereiverordnung[136]) auch dann zulässig, wenn dem Täter die Irrtumsbestimmung des § 44 Dev.G. zugute kommt und kann noch gegen den Freigesprochenen eventuell im objektiven Verfahren festgesetzt werden[137]).

II. Der verschuldete Irrtum gem. § 36a Abs. II Dev.VO = § 44 Abs. II Dev.G.

§ 11.

Der fahrlässige Irrtum.

a) Begriff der Fahrlässigkeit.

Der § 44 Dev.G. bestimmt in Abschnitt II folgendes:

„Wer aus Mangel an der Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnis-

---

134) RG 67, 219. Vgl. auch Megow a. a. O. S. 58.

134) Vgl. Kammergericht 2. Saraf.S. v. 18. IV. 1934 = JW 1934 S. 1373.

136) „Verordnung gegen Preistreiberei" v. 8. V. 1918: RGBl S. 395.

137) A. A. Lelewer, der die Einziehung als Nebenstrafe ansieht und sie daher bei Vorliegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums für unzulässig hält Vgl. Lelewer a. a. O. S. 154.

sen fähig war, die Tat für erlaubt gehalten hat, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft."

Im Gegensatz hierzu sagte die Irrtumsverordnung von 1917 nichts darüber, wann der Irrtum verschuldet war. Doch galt auch damals schon fahrlässige Unkenntnis als verschuldete und war daher wie Fahrlässigkeit zu bestrafen[138]). § 44 Abs. II Dev.G. umschreibt diesen fahrlässigen Irrtum ausdrücklich. Fahrlässig ist der Irrtum dann herbeigeführt, wenn jemand nicht die ihm zuzumutende Sorgfalt zur Verhütung des Irrtums aufgewendet hat. Es tritt dann Bestrafung wegen Fahrlässigkeit ein, d. h. der auf Fahrlässigkeit beruhende Irrtum über die Devisenbestimmungen steht also der aus Fahrlässigkeit begangenen tatsächlichen Verletzung dieser Bestimmungen gleich. Es kann somit gem. § 43 Dev.G. nur auf Geldstrafe erkannt werden.

Fahrlässiges Handeln im allgemeinen bedeutet das Wollen einer Tat ohne das Bewußtsein ihrer Causalität für einen rechtswidrigen Erfolg aber mit der zu dieser Erkenntnis genügenden Einsicht[139]). Bei der Fahrlässigkeit muß es sich also stets um einen voraussehbaren Erfolg handeln, der entweder schuldhaft nicht vorausgesehen wurde (negligentia) oder der zwar als möglich erkannt wurde, auf dessen Nichteintritt jedoch schuldhaft vertraut und gerechnet wurde (luxuria).

Für das Steuerrecht hat das Reichsgericht bei fahrlässigem Handeln die Abstellung auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters besonders herausgearbeitet[140]): Fahrlässig handelt hiernach, wer die Sorgfalt außer Acht läßt, die er nach den jeweiligen Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen hätte aufwenden müssen.

b) Das erhöhte Maß der Sorgfaltspflicht im Devisenstrafrecht.

Für das Devisenrecht kommt es für die Pflicht des Einzelnen, sich über das Bestehen und die Tragweite der Devisenbestimmun-

138) RG 53, 14.
139) So Oetker in seinen Vorlesungen.
140) RG 61, 259.

gen zu erkundigen „nicht auf einen abstrakten Normalmenschen an, sondern auf die individuelle Persönlichkeit des Täters"[141]). Die oben auf Seite 33 ff dargestellten Grundsätze gelten somit auch hier ganz besonders, d. h. auch für die Frage der Fahrlässigkeit ist die verletzte Bestimmung selbst und die Fähigkeit des Einzelnen, einen Irrtum zu erkennen, entscheidend. Beruf und Bildungsgrad[86]) des Täters spielen auch hier eine wichtige Rolle. Das Verschulden des Täters darf jedoch nicht im Vorsatz bestehen, soll ihm die Irrtumsbestimmung noch zugute kommen. Der Täter darf also nicht den Vorsatz haben, sich nicht um die Vorschriften zu kümmern, selbst wenn er dazu imstande wäre. Es handelt sich hier um die Fälle, in denen es der Täter absichtlich zwecks Vorschützung seiner Unkenntnis unterläßt sich über die einschlägigen Vorschriften zu unterrichten. Ein solches Verhalten des Täters, das regelmäßig über eine grobe Fahrlässigkeit hinausgeht, wenn er sich dem Kennenlernen devisenrechtlicher Vorschriften geflissentlich"[142]) zu entziehen sucht, bekundet eine Anschauung, die mit dem gesunden Volksempfinden über Recht und Unrecht unvereinbar ist. Hier ist dann bei festgestellter Absicht des Täters in dem vorerwähnten Sinn eine Gleichstellung mit vorsätzlichem Handeln gerechtfertigt[143]), sodaß also der Täter in derartigen Fällen trotz seines (Strafrechts-)„Irrtums" wegen Vorsatzes zu bestrafen ist[144]).

Von einem fahrlässigen Verschulden wird man dagegen insbesondere dann sprechen müssen, wenn Geschäftsleute, die regelmäßig mit dem Ausland zu tun haben, sich nicht rechtzeitig an maßgebender Stelle erkundigen und aus diesem Grunde sich einer Devisenzuwiderhandlung schuldig machen. Das Landgericht Lyck hat hierzu in einem vom Reichsgericht nachher bestätigtem Urteil vom 25. Juni 1935[145]) einen sehr strengen Standpunkt eingenom-

---

141) Hartenstein a. a. O. S. 326.

142) Vgl. RG Urt. v. 19. III 1936 = JW 1936, S. 1445.

143) Vgl. Thiele, „Bedingter Vorsatz, Strafrechtsirrtum und Rechtszweifel im Devisenstrafrecht" = JW 1937, S. 713 ff.

144) Vgl. § 12 dieser Arbeit.

145) JW 1936, S. 1553 mit Anm. von Turowski; vgl. hierzu auch Fußnote 77.

men, indem es die grundsätzliche Auffassung vertreten hat, daß bei der Prüfung, ob der Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der Devisengesetze verschuldet ist, ein strenger Maßstab anzulegen sei, da die peinlichste Beachtung der Devisengesetze von jedermann zu verlangen sei; insbesondere hat hierbei dieses Gericht gerade von Grenzbewohnern, die auch sonst im Verkehr mit Ausländern gesetzliche Vorschriften (z. B. Zollvorschriften) zu beachten hätten, verlangt, sich an zuständiger Stelle (z. B. Zoll- oder Finanzamt) zu vergewissern, ob sie irgendwelche besonderen Vorschriften bei Geschäften mit Ausländern zu beachten hätten, „mögen sie auch noch so entfernt vom großen Verkehr wohnen und Rundfunk und Zeitungen nur wenig oder gar nicht hören und lesen."

Fahrlässiges Verschulden wird man ferner auch dann annehmen müssen, wenn in einem Genehmigungsbescheid eine Zahlung unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich für unzulässig erklärt wird und der Täter sich mit Nichtlesen des Genehmigungsbescheides entschuldigt. Fahrlässig handelt aber auch der, welcher etwaige Zweifel über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften nicht zum Anlaß nimmt, sich durch Erkundigungen die erforderliche Klarheit zu verschaffen. Fahrlässig schuldhafte Unkenntnis liegt ferner auch dann vor, wenn jemand von der eingeholten Auskunft erst nach Ablauf längerer Zeit Gebrauch macht, da bei der ständig in Fluß befindlichen Devisengesetzgebung von jedermann, der eine Auskunft eingeholt hat, verlangt werden muß, daß er sich auf das Weiterbestehen des im Zeitpunkt der Auskunft noch gültigen Gesetzeszustands nicht unbegrenzt lange verläßt.

Zu prüfen ist schließlich noch die Frage, ob in der Einholung von Auskünften bei ausländischen Behörden oder Rechtsanwälten von Fahrlässigkeit und etwa entschuldbarem Irrtum gesprochen werden kann. Mit Recht hat sich das Reichsgericht schon für das Gebiet des Steuerrechts auf den Standpunkt gestellt[146]), daß ausländische Anwälte und Behörden nicht sicher genug die Bedeutung neuerer deutscher Steuergesetze erkennen können und daß

146) RG 2. Sen. v. 7. II. 1935 = JW 1935 S. 2059.

darum deren Auskunft nicht ausreichend ist, den Ratsuchenden in Lage zu versetzen, sich eine sichere Meinung zu bilden. Das gleiche muß auch für das Devisenrecht gelten. Das Gebiet des deutschen Devisenrechts ist zu umfangreich und schwierig, als daß seine Auslegung von ausländischen Juristen oder Behörden mit Sicherheit vorgenommen werden könnte. Schließlich würde es auch zu unerträglichen Ergebnissen führen, wenn durch falsche Auslegung außerdeutscher Stellen eine Straffreiheit ohne Grund herbeigeführt werden würde. Eine Auskunftserholung bei solchen Stellen kann somit den Zuwiderhandelnden von fahrlässigem Verschulden nicht befreien.

c) Die mindere Sorgfaltspflicht des Angestellten.

Beachtung muß hier auch die Frage des (fahrlässigen) Verschuldens von Angestellten oder sonstiger in einem Dienstverhältnis stehender Personen verdienen. Aus der Forderung, daß an den Gewerbetreibenden oder Kaufmann hinsichtlich der von ihm geschuldeten Sorgfalt ein strengerer Maßstab anzulegen sei, ergibt sich nicht ohne weiteres ein gleiches von dem in dem Betrieb tätigen Angestellten. Diesem ist nicht schon das zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, was etwa beim „Chef" als Fahrlässigkeit aufgefaßt werden muß, da ja der Kreis seiner Pflichten sich naturgemäß nicht so weit erstreckt als der des verantwortlichen Leiters. Aus diesem Grunde kann unter Umständen von einem fahrlässigen Verschulden des Angestellten nicht die Rede sein, wenn er der Anweisung seines Chefs entsprechend handelt, ohne dabei noch besonders zu prüfen, ob er nicht in Widerspruch zu den bestehenden Devisenbestimmungen einen erteilten Auftrag erledigt. Wenn auch die Berufung auf die dem Angestellten obliegende Gehorsamspflicht ihn nicht schlechthin entschuldigt, so muß dieser Umstand doch bei der Entscheidung des Einzelfalls unbedingt Beachtung finden.

§ 12.

Irrtum und dolus eventualis.

Gänzlich ausgeschlossen muß die Wohltat der Irrtumsbestimmung der beiden Vorschriften des § 44 Dev.G. bei festgestelltem Vorsatz des Täters sein, weil damit eine verschuldete Kenntnis des Täters von der Strafbarkeit seiner unter das Devisengesetz fallenden Handlung bzw. Unterlassung erwiesen ist. Fraglich bleibt noch, ob auch der bedingte Vorsatz im Gebiet des Devisenstrafrechts dem eigentlichen Vorsatz gleichsteht, wie das für das allgemeine Strafrecht anerkannt ist. Zunächst könnte dies im Hinblick auf die Fassung des § 44 Dev.G. zweifelhaft erscheinen, „muß aber grundsätzlich bejaht werden"[147]). Das Reichsgericht hat diese schon anläßlich der Irrtumsverordnung von 1917 auftauchende Frage mit folgender Ausführung eindeutig bejaht[148]): „Wer trotz des Irrtums mit dem Bewußtsein des Unerlaubtseins gehandelt hat, kann sich nicht auf die Irrtumsverordnung berufen. Unbeachtlich ist insbesondere die irrige Annahme des Beschuldigten, die von ihm als unerlaubt erkannte Tat sei nicht mit Strafe bedroht; auch schärfere Strafdrohung brauchte er nicht zu kennen." Mit ungefähr den gleichen Erwägungen kommt auch das Landgericht Darmstadt in einer neuerdings zu § 44 Dev.G. ergangenen Entscheidung[149]) zum gleichen Ergebnis und auch das Reichsgericht hat diese Frage in seiner Entscheidung v. 19. März 1936[150]) nochmals ausdrücklich auf Grund folgender Erwägungen bejaht: „Zum Tatbestand des Dev.G. gehört nicht, daß der Täter von den Vorschriften gegen die er verstößt, bestimmte Kenntnis hat. Es genügt die Vorstellung, das Geschäft verstoße möglicherweise gegen eine Vorschrift der Devisengesetzgebung und der Wille, gleichwohl zu handeln. Diese Vorstellung braucht auch nicht für jede der in Betracht kommenden, in

147) Vgl. Thiele in JW 1937 S. 713.
148) RG 57, 179.
149) Urt. v. 6. Dezember 1935 = JW 1936, S. 1551.
150) JW 1936, S. 1445.
151) Werneburg, „Der außerstrafrechtliche Irrtum im Devisenstrafrecht" = Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1937, S. 53.

eine Tat zusammenfallenden Gesetzesverletzungen einzelnen festgestellt zu werden." Daß der eben dargelegte Standpunkt des Reichsgerichts nicht der Vorschrift des § 44 Dev.G. widerspricht, bekräftigt neuerdings noch Werneburg[151]) mit folgenden Erwägungen: „Wenn § 44 Abs. I Dev.G. nur bei unverschuldetem Irrtum bzw. unverschuldeter unrichtiger Vorstellung des Täters über das Bestehen devisenrechtlicher Vorschriften Straffreiheit für ihn eintreffen läßt, so kann diese zugunsten des Täters getroffene Spezialvorschrift eben dann nicht Platz greifen, wenn der Täter jene vom Reichsgericht näher gekennzeichnete Vorstellung und jenen Willen hatte. Dieser sog. bedingte Vorsatz ist eben begrifflich etwas ganz anderes, als der „unverschuldete Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit devisenrechtlicher Vorschriften" gemäß § 44 Abs. I Dev.G."

In gleicher Weise haben maßgebende Kommentatoren wie Praktiker stets die Berufung auf die speziellen Irrtumsvorschriften bei bedingtem Vorsatz des Täters abgelehnt[152]).

War sich also der Täter der Möglichkeit bewußt, daß seine Handlung durch die Devisenbestimmungen verboten war, hat er aber trotzdem auf diese Gefahr hin gehandelt, so schließt dieser dolus eventualis den Rechtsirrtum aus. Es tritt dann Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung ein; denn die Bestrafung wegen einer Devisenzuwiderhandlung setzt ebensowenig wie die Bestrafung einer sonstigen ungesetzlichen Handlung voraus, daß sich der Täter im einzelnen voll bewußt ist, insbesondere, daß er genau weiß, welche Strafbestimmungen er verletzt. Vielmehr genügt es, wenn der Täter eine Vorstellung davon hat, daß seine Handlung devisenrechtlich nicht erlaubt sein könnte. Unterläßt er es aber in diesem Falle sich darüber zu vergewissern, ob seine Annahme zutrifft oder nicht und nimmt er die Handlung vor, obgleich er mit ihrem Verbotensein rechnet, so kann er sich wegen seines Eventualvorsatzes nicht auf § 44 Dev.G. berufen. Die Grenzen, insbesondere, ob nicht im Einzelfall noch Fahrlässigkeit vorliegt, sind hier jedoch sehr flüs-

---

152) Vgl. hierzu: Lelewer a. a. O. S. 68; Hartenstein a. a. O. Anm. 4 zu § 44 Dev.G., desgl. in JW 1936, S. 1445; Turowski in JW 1936, S. 1552; Thiele in JW 1937, S. 713.

sig und die Entscheidung kann zuweilen schwierig sein[153]). Es bedarf eben hier „besonderer und besonders sorgfältiger Feststellungen, die für das Gericht oftmals schwer zu treffen sein werden"[154]). Wußte der Täter z. B., daß eine Genehmigung nötig ist und handelte er, bevor sie erteilt ist, so kommt es auf die Lage des Falles an: Tat er sogleich alsbald das seinige, um die Genehmigung nachzusuchen, so kann der Vorsatz fehlen, wenn er dafür sorgte, daß die Handlung bei Versagung der Genehmigung noch rückgängig gemacht wird. Andernfalls liegt Vorsatz, zumindest aber Eventualvorsatz vor[155]).

III. Verfahren und Konkurrenzen.

§ 13.

Die Feststellung des Irrtums.

Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Strafrechtsirrtum, wo er auf Grund einer derartigen Sonderbestimmung, wie der Irrtumsverordnung von 1917 oder der Irrtumsbestimmung im Steuer- und Devisenrecht von Bedeutung ist, ein Umstand, der außerhalb des strafrechtlichen Tatbestandes liegt[156]). Dieser Umstand, der Strafrechtsirrtum des Täters begleitet die Tat. Er mag die Willensbestimmung des Täters beeinflussen, aber der strafrechtliche Wille als solcher wird von ihm nicht berührt. Daraus ergibt sich eine verschiedene Behandlung bei der strafprozessualen Feststellung: Die strafrechtliche Schuld muß voll bewiesen werden. Ob der Beweis erbracht ist, hat der Richter auf Grund der Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden (Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO) Zweifel an der Schuld ergeben ihre Verneinung. Man könnte nun zu der Auffassung kommen, daß der Angeklagte auch dann, wenn nicht feststeht, ob er eine Devisenzuwiderhandlung in unverschuldetem Irrtum für erlaubt gehalten hat, freizusprechen wäre. Dies ist jedoch keines-

153) Hartenstein a. a. O. S. 367.
154) Vgl. Thiele in JW 1937 S. 713.
155) Lion-Hartenstein a. a. O. S. 557.
156) RG 53, 85.

wegs der Fall. Vielmehr muß der Strafrechtsirrtum nachgewiesen werden. Zweifel an ihm verhindern die Feststellung, daß der Täter die Tat für erlaubt gehalten habe. Dies ergibt sich schon ohne weiteres aus der klaren Fassung des Gesetzestextes: § 44 Dev.G. läßt keinen Zweifel, etwa für die Möglichkeit eines Freispruches Raum, wenn ein unverschuldeter Irrtum nicht genau feststeht. Auch das Reichsgericht hat in ständiger Rechtssprechung anläßlich der bisherigen gesetzlichen Irrtums-Sonderbestimmungen diese Auffassung vertreten[157]). Hiernach muß die Hauptverhandlung den Nachweis erbracht haben, daß ein unverschuldeter Rechtsirrtum des Täters wirklich dazu geführt hat, daß er die Tat für erlaubt gehalten hat.

Dies ist jedoch nicht dahin mißzuverstehen, als ob der Beschuldigte bezüglich des Rechtsirrtums irgend eine Beweislast trüge[158]). Es muß vielmehr von Amts wegen auch ohne einen ausdrücklichen Einwand des Beschuldigten, wenn nur die Umstände dies irgend nahelegen, die Möglichkeit des Rechtsirrtums geprüft werden[159]). Es gilt also die allgemeine prozessuale Pflicht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen und Feststellungen vorzunehmen, auch wenn sich der Beschuldigte nicht auf die Irrtumsbestimmung beruft[160]). Es ist also selbstverständlich bei der Erforschung der Zuwiderhandlung auch alles, was zugunsten des Beschuldigten spricht, zu ermitteln[161]).

Die unverschuldete oder (fahrlässig) verschuldete Unkenntnis devisenrechtlicher Vorschriften oder ihrer Anwendbarkeit wird vom Richter oder im Unterwerfungsverfahren[162]) (§ 51 ff Dev.G.) von

---

157) RG 51, 305; 53, 81; 68, 187. Vgl. auch JW 1934 S. 2155 ff und die Ausführungen v. Crisolli zu Nr. 29: „Die Entscheidung, daß festgestellt werden müsse, daß der Irrtum unverschuldet war, entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG und der übereinstimmenden Rechtslehre".

158) RG 1. StrafSen. v. 18. II. 1918 = LZ 1918 S. 610 Nr. 5.

159) Lelewer a. a. O. S. 67.

160) Anderer Ansicht Cattien a a. O. S. 140.

161) Vgl. Megow a. a. O. S. 15 und Becker a. a. O. zu § 405 RAO (a. F.).

162) Das Unterwerfungsverfahren hat der Reichsminister der Finanzen durch VO v. 1. XI. 1921 geregelt (RGBl S. 1328).

den Devisenstellen nach Lage des Einzelfalles und in freier Beweiswürdigung festgestellt. Das Gesetz stellt keine Vermutung in positiver oder negativer Hinsicht auf. Das Gericht muß aber, will es das Vorliegen eines solchen Irrtums bejahen, die volle Überzeugung davon erlangen, daß der Angeklagte die Tat für erlaubt gehalten hat. Zweifel darüber, ob der Täter sich nicht in einem beachtlichen Rechtsirrtum befunden hat, genügen nicht. Kann nicht bewiesen werden, daß der Irrtum verschuldet war, so ist damit noch keineswegs bewiesen, daß er nicht verschuldet war[163]) und ist also nicht zu berücksichtigen. Der Täter ist also auch dann nicht freizusprechen, wenn er etwa geltend macht, in unverschuldetem Irrtum gehandelt zu haben und ihm das Gegenteil nicht nachgewiesen werden kann. Diese Folgerung ergibt sich, wie oben dargelegt[164]), daraus daß die Schuld des Angeklagten an und für sich feststeht und die Frage des Irrtums hier nur die eines Strafausschließungsgrundes ist[165]). § 44 Dev.G. würde zudem ein Devisenschiebertum großzüchten, wollte man schon bei dem geringsten Zweifel, ob ein beachtlicher Irrtum vorliegt, den Täter freisprechen.

Die Auffassung des Gerichts muß in den Gründen des Urteils jedenfalls dann ausdrückilch niedergelegt werden, wenn sich nicht schon aus den sonstigen Feststellungen unzweifelhaft ergibt, daß das Gericht das Vorliegen eines entschuldbaren Rechtsirrtums verneint hat[166]). In den meisten Fällen wird aber das Gericht in der Hauptverhandlung feststellen können, ob der Angeklagte seine Tat in beachtlichem Rechtsirrtum für erlaubt gehalten hat, oder nicht.

---

163) RG 56, 409; 64, 25. JW 1934 S. 2157.

164) Siehe Seite 42 dieser Arbeit.

165) So RG 1. Sen. v. 21. VI. 1917 = JW 1918 S. 50 Nr. 7. Ebenso Schäfer in LZ 1917 S. 451. Die gegenteilige Meinung Bindings (Normen III S. 389), der Täter sei freizusprechen, nicht nur, wenn der unverschuldete Irrtum voll erwiesen, sondern auch, wenn seine Annahme nicht augeschlossen sei, und v. Hippels (LZ 1917 S. 703) beruht auf der Theorie, daß hier ein Schuldausschließungsgrund gegeben sei.

166) Lelewer a. a. O. S. 67.

§ 14.

Anwendbarkeit der Irrtumsbestimmung im Ordnungsstrafverfahren nach § 47 Dev.G.

Ob § 44 Dev.G. auch im Ordnungsstrafverfahren des § 47 Dev.G. zur Anwendung kommen kann, mag zunächst zweifelhaft erscheinen. Gemäß § 47 Dev.G. kann auf Antrag einer Devisenstelle vom Reichswirtschaftsgericht eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 RM. festgesetzt werden. Voraussetzung ist, daß im Betrieb eines Unternehmens eine nach §§ 42, 43 Dev.G. strafbare Handlung begangen wurde. Mit der Ordnungsstrafe werden belegt der Inhaber oder Leiter, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben. Die Strafe ist keine kriminelle. Da eine Ordnungsstrafe schon festgesetzt werden kann, wenn eine nach Devisenrecht strafbare Handlung „im Betrieb" begangen worden ist, braucht dieselbe nicht vom Inhaber oder Leiter selbst begangen zu sein. Die Ordnungsstrafe kann aber nur festgesetzt werden, wenn tatsächlich eine nach §§ 42, 43 Dev.G. strafbare Handlung vorliegt und der Täter schuldhaft gehandelt hat. Das bloße Vorliegen eines objektiven Verstoßes gegen die Devisenbestimmungen genügt nicht[167]). Andererseits wird der Einwand, daß dem T ä t e r die Irrtumsbestimmung des § 44 Dev.G. zu Gute kommt, hier nicht durchschlagen; denn das Gesetz fordert lediglich das V o r l i e g e n einer nach §§ 42, 43 Dev.G. strafbaren Handlung als Grundlage der Verhängung der Ordnungsstrafe[168]). Ist der verhängt wird, so kann sie für ihn nicht in Frage kommen, wenn verhängt wird, so kann sie führ ihn nicht in Frage kommen, wenn er in entschuldbarem Irrtum nach § 44 Dev.G. gehandelt hat. Denn dann wird er den im § 47 Abs. I Dev.G. geforderten Nachweis erbringen können, daß er die nötige Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat. Das Vorliegen eines nach § 44 Dev.G. entschuldbaren Irrtums ist also in diesem letzteren Fall zu berücksichtigen[169]).

---

167) Vgl. Lion-Hartenstein a. a. O. S. 567.

168) Vgl. Urteil des Reichswirtschaftsgerichts v. 27. IV. 1932 abgedr. bei Lion-Hartenstein S. 568.

169) Hartenstein a. a. O. S. 382. Vgl. auch das nicht veröffentlichte Urteil des Reichswirtschaftsgerichts v. 6. XII. 1934: 18/34.

§ 15.

Anwendbarkeit der Irrtumsbestimmung auf Gesetzesverletzungen, die in Idealkonkurrenz stehen.

Der Täter verwirkt die Wohltat der gesetzlichen Irrtumsbestimmung nicht dadurch, daß er zugleich in Tateinheit gegen andere Gesetze (Strafgesetzbuch, Steuergesetze etc.) verstößt[170]). Für jede verletzte Vorschrift ist eben dann der Rechtsirrtum gesondert zu prüfen. Handelt der Täter also in idealer Konkurrenz einer Devisenvorschrift und einer Bestimmung des Strafgesetzbuches zuwider, so muß die Strafe allein nach dem letzteren verhängt werden, wenn der Angeklagte seine Tat in Beziehung auf die verletzte Devisenbestimmung in unverschuldetem Irrtum für erlaubt gehalten hat.

Verstößt der Täter aber in idealer Konkurrenz gegen mehrere Vorschriften des Devisenrechts, so sind hier die Meinungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der Irrtumsbestimmung geteilt. Das frühere Bayerische Oberste Landesgericht hat in mehrfachen Entscheidungen anläßlich der Irrtumsverordnung von 1917 die Auffassung vertreten, daß in diesem Falle der Täter hinsichtlich jeder einzelnen Bestimmung sich im Rechtsirrtum befunden haben muß[171]), da er ja die einheitliche Tat nicht mehr für erlaubt halten konnte, wenn sie auch nur in einer Hinsicht gegen eine dieser Vorschriften verstieß. Hiernach ist also im Fall des § 73 RStGB die Berufung auf die Irrtumsbestimmung ohne Erfolg, falls nur eine Übertretung der Vorschriften sich nicht des Schutzes der Irrtumsbestimmung erfreuen kann, wenn auch hinsichtlich der übrigen Übertretungen das Gegenteil der Fall ist. Nach der Ansicht dieses Gerichts liegt in den Fällen des § 73 RStGB nur eine einheitlich, rechtlich unteilbare Tat vor, sodaß für die Anwendung der Irrtumsbestimmung kein Raum ist, wenn der Angeklagte nicht sein gesamtes, eine einheitliche Tat bildende Tun infolge eines unverschuldeten Irrtums für erlaubt gehalten hat. Die einmütige Befolgung dieser Auffassung

170) Peschke in JW 1934 S. 3038.

171) Vgl. Urteil v. 24. V. 1917 = JW 1917 S. 729 ff; desgl. Urteil v. 10. I. 1918 abgedr. in „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen" (herausg. v. Reichsernährungsministerium) 1918 S. 66.

würde jedoch zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen, da hierdurch die gesetzliche Irrtumsbestimmung eine übermäßige Einschränkung erleiden müßte.

Die Frage, ob und inwieweit § 44 Dev.G. auf solche in Idealkonkurrenz stehende Gesetzesverletzungen anwendbar ist, hängt vielmehr von der Feststellung ab, wie weit bzw. wie eng der Begriff der „Tat", die der Angeklagte nach § 44 Dev.G. in unverschuldetem Irrtum für erlaubt gehalten haben muß, auszulegen ist. In mehreren Urteilen[172]), die Irrtumsverordnung von 1917 betreffend, hat das Reichsgericht ausgeführt, daß der Täter, soweit er seine „Tat" nach einer Richtung hin, also nicht bloß die Tat im prozeßrechtlichen Sinn (§§ 153, 264 StPO), in allen strafrechtlich erheblichen Beziehungen unverschuldet für erlaubt gehalten hat, insoweit straflos bleibt, während an der Strafbarkeit hinsichtlich der anderen Bestimmung nichts geändert wird. Diese Auffassung, der beizupflichten ist, muß auch für das Devisenstrafrecht Geltung haben. Unter „Tat" ist also nur die Handlung insoweit zu verstehen, als durch sie der Tatbestand der übertretenen Devisenvorschrift verwirklicht worden ist. Soweit nach einer Richtung hin der Täter die Tat unverschuldet für erlaubt gehalten hat, muß die Strafbarkeit entfallen, während sie hinsichtlich der anderen Bestimmungen bestehen bleiben kann. Verstößt also der Täter durch ein und dieselbe Handlung beispielsweise gegen 2 Bestimmungen des Devisengesetzes, so ist auch hier für j e d e verletzte Vorschriften die Frage des Rechtsirrtums gesondert zu prüfen[173]). Hat der Angeklagte seine Handlung in Bezug auf die Bestimmung, welche eine schwere Strafe vorschreibt, in unverschuldetem Irrtum für erlaubt gehalten, so kann lediglich Bestrafung nach der anderen (milderen) Bestimmung erfolgen. Mit Recht hat schon seiner Zeit das Reichsgericht diesen Grundsatz aus dem Sinn der Irrtumsverordnung (von 1917) begründet, die sonst eine übermäßige Einschränkung erleiden würde.

---

172) Vgl. Urt. v. 26. XI. 1917 LZ 1918 S. 442 Nr. 9 und Urt. v. 4. II. 1918: RG 51, 363 (368, 369).

173) Vgl. Seite 56 dieser Arbeit.

5. Kapitel.

Kritik der neuen Strafrechtslehre an der bisherigen Behandlung des Irrtumsproblems und Vergleich der Regelung im Devisenstrafrecht mit der Irrtumsbestimmung im kommenden Strafrecht.

Mit der Einführung der Irrtumsbestimmung im Devisenstrafrecht ist wenigstens für ein Teilgebiet des Strafrechts der bisher fundamentale Grundsatz „error iuris nocet" durchbrochen worden. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Rechtsirrtum im Devisenstrafrecht beachtlich geworden, wenn er auch heute noch angesichts des geltenden Strafgesetzbuches nicht die Schuld des Täters beseitigt[174]), so doch die Strafe ausschließt. Trotzdem ist mit dieser Regelung wieder ein praktischer Weg gezeigt, den das neue Strafrecht zur Lösung des gesamten strafrechtlichen Irrtumsproblems einschlagen will, gegen das sich seit Bestehen des Reichsstrafgesetzbuches und seit einer unnachgiebigen reichsgerichtlichen Irrtumslehre eine geschlossene Kritik gerichtet hat.

Noch ist das Irrtumsproblem für das eigentliche Strafrecht gesetzlich nicht gelöst, noch wird seine Behandlung heftig bekämpft. Doch sind wir heute bei der Nachprüfung der Frage, wie das neue Strafrecht zum Irrtumsproblem an sich und zur reichsgerichtlichen Irrtumslehre im besonderen steht, nicht mehr allein auf die Kritik von Wissenschaft und Praxis angewiesen. Vielmehr liegen heute schon 4 Schriften vor, die amtliche Rechenschaftsberichte der Arbeit am nationalsozialistischen Strafrecht darstellen und somit die festgelegten Grundzüge des neuen Strafrechts in sich tragen.

Es sind dies folgende:

1. Die von der Akademie für Deutsches Recht herausgegebenen Grundzüge des Allgemeinen Deutschen Strafrechts (Freisler),

2. Der Bericht der amtlichen Strafrechtskommission über das kommende deutsche Strafrecht (Gürtner),

---

174) Vgl. § 10 der vorliegenden Arbeit.

3. Die Denkschrift des Preußischen Justizministers über nationalsozialistisches Strafrecht (Kerrl).

4. Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Jahrgang: „Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform" (Oetker).

Bei der Beantwortung der Frage, wie das neue Strafrecht zu der bisherigen Behandlung des Irrtumsproblems steht, und welche Wege es hier für eine neue Regelung einschlagen will, werden die genannten Schriften den maßgebenden Aufschluß zeigen[175]).

In der Kritik der Akademie für Deutsches Recht ist gerade die Frage, inwieweit ein Rechtsirrtum des Täters zu beachten sei, lebhaft umstritten. Schwarz führt hier aus[176]), daß die reichsgerichtliche Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum so zweifelhaft sei, daß das Reichsgericht bisher über 300 Urteile über Strafrechtsirrtum habe erlassen müssen, die keineswegs ein erfreuliches Bild darstellen würden, da rein äußerliche Gründe darüber entscheiden sollen, wann ein außerstrafrechtlicher oder ein strafrechtlicher Irrtum vorliege.

Die Kritik der Strafrechtskommission ist nicht viel günstiger. So führt Schäfer aus[177]), daß die Fragen des Rechtsirrtums zu den schwierigsten Fragen des Strafrechts gehörten. Das geltende Strafrecht habe zu ihnen keine Stellung genommen, die Wissenschaft sei zu keinem einheitlichen und befriedigenden Ergebnis gelangt und die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu diesen Fragen sei auf das heftigste umstritten. Insbesondere habe die vom Reichsgericht herausgebildete und in ständiger Praxis festgehaltene Unterscheidung zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum lebhafte Kritik herausgefordert und einige der auf diesem Gebiete erlassenen Entscheidungen hätten dem Reichsgericht in besonderem Maße den Vorwurf der Weltfremdheit eingetragen und das Gefühl der Rechtsunsicherheit entstehen lassen. Schäfer rügt also ebenfalls die aus der Kritik

175) Die folgenden Ausführungen halten sich eng an die genannten Schriften, sodaß eine wiederholte Verweisung vermeidbar ist.

176) Schwarz, „Schuld und Irrtum" in Heft I der Schriften der Akademie für Deutsches Recht.

177) Vgl. „Das kommende Deutsche Strafrecht" S. 50.

von Schwarz ersichtliche „Starrheit" der Verbotsirrtumslehre des Reichsgerichts.

Treffend faßt Oetker in dem der „Verbrechensschuld" gewidmeten Abschnitt des Nationalsozialistischen Handbuchs[178]) die dargelegten Grundprobleme dahin zusammen, daß das Ansehen der Rechtsordnung und die Staatsautorität leide, das Wesen der Strafe im Kern getroffen werden, wenn sie auch den Schuldlosen erfasse und daß die Unbeachtlichkeit schuldloser Unkenntnis der Norm der Gerechtigkeit widerspreche.

Als Ergebnis läßt sich somit feststellen, daß die bisherige Behandlung des Irrtumsproblems in der Praxis vom Standpunkt der nationalsozialistischen Strafrechtslehre überwiegend bekämpft wird und zwar offensichtlich mit dem besonderen Argumente, daß die vom Reichsgericht geschaffene Einteilung des strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Rechtsirrtums eine zu schematische, nur nach äußerlichen Gründen gehende Anwendung gefunden habe.

Dieser Kritik gegenüber ist jetzt die Frage, welchen Standpunkt das nationalsozialistische Strafrecht gegenüber der bisher herrschenden Irrtumslehre einnimmt, zu untersuchen, um zu den Irrtumsgrundsätzen des neuen Strafrechts zu kommen. Das neue Strafrecht ist ein „Willensstrafrecht". Es enthält das Prinzip des Kampfes gegen den „Trutzwillen" des Täters, der sich bewußt gegen die Rechtsordnung auflehnen will. Der Wille des Täters die gegebenen Tatumstände zu verwirklichen, muß also von dem Bewußtsein getragen sein, Unrecht zu tun. Fehlt dieses Bewußtsein, so verstößt der Wille nicht gegen Recht und Gesetz und der Willensträger darf nicht bestraft werden. Dieser Folgerung entspricht bereits die vom Gesetzgeber erlassenen neue Irrtumsbestimmung im Devisenstrafrecht. Für das neue Strafrecht überhaupt müssen jedoch diese Tatsachen zwangsläufig zu einer Ausrichtung und Ergänzung des gegebenen Schuldbegriffs führen: Deshalb handelt nach § h des amtlichen Entwurfs[179]) vorsätzlich nicht schon derjenige, der die Tat mit Wissen und Willen begeht, sondern nur

178) S. 1336 ff.

179) Schäfer, „Schuldlehre" in „Das kommende deutsche Strafrecht" S. 53.

derjenige, der sich dabei außerdem „bewußt ist, oder in Kauf nimmt nicht nur gegen das Gesetz zu verstoßen, vielmehr auch Unrecht zu tun". Auf den Rechtsirrtum bezogen, bedeutet diese Regelung des Schuldbegriffs eine Ausschließung des Vorsatzes überhaupt, wenn bei dem (im übrigen vorsätzlich handelnden) Täter der Rechtsirrtum derart war, daß er das Bewußtsein, Unrecht zu tun, nicht aufkommen ließ. Mit dieser Folgerung ist ein ganz grundlegender Gegensatz zu dem bisherigen Rechtsirrtumsbegriff ausgesprochen.

Fehlt dem Täter also das Bewußtsein Unrecht zu tun, so wird damit, wenn auch die Tat mit Wissen und Willen, also formal „vorsätzlich" begangen ist, ihre Zurechnung zum Vorsatz völlig ausgeschlossen. Damit will sich das neue Strafrecht neue Bahn schaffen, um den Täter jetzt wegen Fahrlässigkeit bestrafen zu können, wenn das Fehlen des Unrechtbewußtseins auf einem Mangel an Sorgfalt beruhte. Deshalb lautet § k Abs. II des amtlichen Entwurfs: „Fahrlässig handelt auch, wer aus Mangel an der Sorgfalt ... nicht erkennt, daß er Unrecht tut oder gegen ein Gesetz verstößt." Mit der Einführung des Begriffes einer solchen „Rechtsfahrlässigkeit" erhofft das neue Strafrecht eine Lücke zu schließen, die sich aus Beweisschwierigkeiten des Unrechtsbewußtsein ergeben und zu einer als unbefriedigend anzusehenden Straflosigkeit führen könnten. Gerade diese Regelung läßt im Vergleich mit der bisher herrschenden Rechtsprechung das Bestreben erkennen, die Fälle des Rechtsirrtums elastischer zu gestalten und die starre Verbotsirrtumslehre des Reichsgerichts zu beseitigen. Daß auch der Irrtumsparagraph des Devisenstrafrechts bereits eine solche Rechtsfahrlässigkeit des Täters aufgenommen hat, indem er die aus Fahrlässigkeit verschuldete Unkenntnis devisenrechtlicher Normen unter Strafe stellt, läßt erkennen, daß diese neue Gesetzesbestimmung, die sich nunmehr über zwei Jahre in der Praxis bewährt hat, einen wertvollen Baustein bedeuten mag bei der Schaffung einer allgemein befriedigenden und nützlichen strafrechtlichen Irrtumsbestimmung.